

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

215 (12.7.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 22. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

22. öffentliche Sitzung

am Mittwoch, den 8. Juli 1908.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten
Seiner Excellenz des Wirkl. Geh. Rats Dr. Bürklin.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905. B.-Nr. 352. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat K o e l l e.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, den Gesekentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. B.-Nr. 350. Berichterstatter: Landgerichtspräsident Dr. D o r n e r.
4. Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten. Berichterstatter: Fabrikdirektor D e w i t z.

Am Regierungstisch: Vonseiten des Ministeriums der Finanzen: Ministerialrat S c h e l l e n b e r g; vonseiten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Staatsminister Wirkl. Geh. Rat Dr. F e h r. v o n D u s c h, Geh. Oberregierungsrat Dr. T r e f z e r und Ministerialrat Dr. S t o l l; später Ministerialdirektor S c h u l z.

Der Erste Vizepräsident eröffnete die Sitzung um 3/4 10 Uhr und machte dem Hohen Hause folgende Mitteilungen:

Wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung sind entschuldigt: Fürst von der Leyen, Frhr. v. Gayling, Oberbürgermeister Siegrist, Geh. Rat Windelband für heute und nächsten Freitag; Professor Dr. Thoma hat um Urlaub für 8 bis 10 Tage nachgesucht; der Bitte wird entsprochen.

Eingekommen sind:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909;
2. Mitteilung des gleichen Präsidiums, daß die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1904 und 1905 für unbeanstandet erklärt worden ist;
3. Mitteilung des gleichen Präsidiums über die Unbeanstandeterklärung der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1906 und 1907 und über die Genehmigung zur Uebertragung

der aufrecht zu erhaltenden Kredite von 21 340 621 M. in die Budgetperiode 1908/1909.

Auf Vorschlag des Ersten Vizepräsidenten werden nachstehende, zunächst der Zweiten Kammer vorgelegte Gesekentwürfe, nämlich
der Gesekentwurf, die Uebernahme von Hospitionen auf die Staatskasse betr.,
der Gesekentwurf, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr., und
der Gesekentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr.
der Budgetkommission überwiesen.

Eingekommen ist ferner ein Schreiben des Gemeinderats St. Georgen mit Bemerkungen zu Ausführungen, welche in diesem Hohen Hause über einen Schulpalast in der genannten Gemeinde gemacht worden sind.

Dies Schreiben wird im Archivariat zur Einsicht der Mitglieder des Hohen Hauses aufgelegt werden.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Bitte des Vereins Freiburger Ärzte um Berücksichtigung einer vom Oberheiniischen Arztetag bezüglich des Entwurfs eines Freengegesetzes gefaßten Resolution.
2. Beitrittsklärungen der Grund- und Hausbesitzervereine Freiburg und Mannheim zu der Petition des Karlsruher Grund- und Hausbesitzervereins wegen Aenderung der neuen Steuergesetze.

Ziffer 1 wird der Kommission für den diesbezüglichen Gesekentwurf — Kommission für Justiz und Verwaltung —, Ziffer 2 der Petitionskommission überwiesen.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Ferner habe ich die Ehre, das Hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß morgen der Geburtstag ist Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. (Das Haus hat sich von den Sitzen erhoben). Ich bitte um die Ermächtigung des Hohen Hauses, dem Allverehrten Landesherren die treuehuldigsten Wünsche der Ersten Kammer an diesem Tag übermitteln zu dürfen. Die Herren haben sich von den Sitzen erhoben, — ich fühle mich ermächtigt.

Ferner darf ich Sie daran erinnern, daß übermorgen der Geburtstag ist Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Max, unseres Durchlauchtigsten Präsidenten. (Das Haus hat sich von den Sitzen erhoben). Auch ihm an seinem Geburtsfest zu gratulieren ist uns allen ein Bedürfnis und ich bitte, der Uebermittler Ihrer Glückwünsche sein zu dürfen. Ich

stelle fest, daß das Hohe Haus auch damit einverstanden ist.

Und noch eines dritten Geburtstags habe ich zu gedenken, der heute stattfindet: Graf Zeppelin, der in der letzten Zeit viel genannte und mit Recht hoch gefeierte Besieger der Lüfte, feiert heute seinen 70. Geburtstag. Es wird dieses Geburtstages in allen Kreisen der Bevölkerung und namentlich auch in den Volksvertretungen mit Sympathie gedacht werden; denn es hat dieser Mann nach jahrelangem eifrigsten Bemühen, mit bewundernswürdiger Energie einen Erfolg errungen, vor dem die ganze gebildete Welt bewundert aufschaut. Und ich bitte Sie, daß ich auch diesem sehr verehrten deutschen Mitbürger, auf den wir alle stolz sind, Ihre Glückwünsche zu seinem Geburtstag und zu dem Erfolg, den er errungen, übermitteln darf. Ich stelle fest, daß die Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren damit einverstanden sind.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Budgetkommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 (B. Nr. 352), erhält das Wort

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Koelle: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Nach § 55 der Verfassung ist den Landständen zugleich mit dem Staatsvoranschlag eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder aus den früheren Budgetperioden zu überreichen. Dieser Bestimmung entsprechend wurde dem gegenwärtigen Landtag eine vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 vorgelegt. Ueber diese Darstellung habe ich einen Bericht erstattet, der sich gedruckt in ihren Händen befindet. Der Bericht enthält ein sehr reichhaltiges Zahlenmaterial und ich glaube nicht, Ihre Zeit dadurch in Anspruch nehmen zu sollen, daß ich dieses Zahlenmaterial ganz oder zum Teil Ihnen vortrage, umföweniger, als sich Beanstandungen nicht ergeben haben. Ich beschränke mich deshalb darauf, mich auf den gedruckten Bericht zu beziehen, und stelle namens der Budgetkommission den Antrag, Hohe Erste Kammer wolle die Rechnungsnachweisungen, wie sie in der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 05 enthalten sind, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erklären.

Der Antrag der Budgetkommission wird einstimmig angenommen.

Zu Piffer 3 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, den Gesetzentwurf, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend (B. Nr. 350) bemerkt zunächst der Erste Vizepräsident Wirtl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Ich eröffne zunächst die allgemeine Diskussion, wobei ich bemerke, daß ich darnach die einzelnen Abschnitte des Antrags der Justizkommission aufreusen werde, so daß sich Gelegenheit ergeben wird, Spezialbemerkungen zu den einzelnen Paragraphen, die etwa gemacht werden sollen, hernach bei der Spezialdiskussion anzubringen.

In der allgemeinen Diskussion erhält das Wort

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf in der Gestalt, wie er an dieses Hohe Haus gelangt ist, behandelt die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Im Laufe der Verhandlungen über diesen Gegenstand hat die Kommission

mit Zustimmung der Regierung den Gegenstand des Gesetzes erweitert zu einem Kostengesetz, das alle dem Landesrecht vorbehaltenen Kostenbestimmungen in Angelegenheiten der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hat. Die Fassung des Gesetzes, die sich aus dieser Erweiterung der Aufgabe ergibt, ist dem erstatteten Kommissionsbericht als Anlage beigegeben. Im allgemeinen ist in Beziehung auf den Gegenstand folgendes vorauszuschicken.

Der seit herige Rechtszustand im Gebiete des Kostenwesens war ein wesentlich verschiedener auf dem Gebiet der freiwilligen und auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit.

Was die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, so hat das Reich seit dem 1. Januar 1900 die materielle Regelung des Rechts, das die Grundlage der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, und ebenso auch, wenigstens in den Grundzügen, die Ordnung der behördlichen Zuständigkeit und des behördlichen Verfahrens in dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Grundbuchordnung und in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf sich übernommen. Also das materielle Recht und das behördliche Verfahren unterliegt heute reichsrechtlicher Regelung. Das Reich hat aber den weiteren Schritt nicht getan, daß es auch die Kosten in diesen Angelegenheiten, die nach jenen Gesetzen von allen deutschen Gerichten gleichmäßig behandelt werden, einheitlich geregelt hätte; es hat die Kosten dem Landesrecht überlassen, und so hat sich die Tatsache, die von allgemeinen Gesichtspunkten aus nicht erfreulich ist und auch in einzelnen eine Reihe unerwünschter Konsequenzen hat, ergeben, daß die Kosten in diesen reichsrechtlich geregelten Angelegenheiten für jeden Bundesstaat durch besondere unter sich verschiedene Kostengesetze geregelt sind. Für Baden besteht ein solches Kostengesetz vom 15. Juni 1899 mit Wirkung vom 1. Januar 1900, ein Kostengesetz, das sich im Einzelnen vielfach angeschlossen hat an das Vorbild des älteren preussischen Gesetzes vom Jahre 1895, das dann im Jahre 1899 in dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch diesem anpaßt und im einzelnen mehrfach geändert worden ist. Dieses badische Kostengesetz vom 15. Juni 1899, inzwischen wieder geändert durch 2 Nachtragsgesetze vom Juli 1902 und 1904, hat aber die Kosten nicht erschöpfend geregelt; einmal hat es überhaupt nicht zum Gegenstand die Kosten in Grundbuchsachen; bezüglich dieser bestimmt vielmehr das badische Grundbuchausführungsgesetz, daß die Kosten bis zur gesetzlichen Regelung, die längstens bis 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung zu bestimmen sind. Und das gleiche bestimmt das Rechtspolizeikostengesetz selbst für eine Reihe anderer Angelegenheiten, deren Gebühren es, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung, zunächst der Regelung durch landesherrliche Verordnung überlassen hat. Die ursprüngliche Zeitgrenze — 1. Januar 1905 — ist durch das Nachtragsgesetz vom Juli 1904 hinaus gesetzt worden. Das Reichsgrundbuchrecht insbesondere war ja erst im Laufe des Jahres 1901 in Baden in Kraft gesetzt worden in dem Maße, als die Anlegung der Grundbücher erfolgt war, und da man erst von da ab die Wirkung der durch Verordnung bestimmten Gebühren praktisch erproben konnte und deshalb die ursprüngliche Frist für die gesetzliche Regelung zu kurz erschien, wurde durch das Nachtragsgesetz von 1904 die Geltung dieser Verordnungsbestimmungen erstreckt bis 1. Januar 1910. Diese Zeit also läuft im nächsten Jahre ab, und darin liegt der äußere Anlaß, weshalb diese Vorlage gemacht wurde, um diejenigen Bestimmungen, die bisher der Verordnung im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen waren, im Wege des Gesetzes zu regeln. Diesen Anlaß hat die Großherzogliche Regierung jedoch benützt, um nicht bloß diese Verordnungsbestimmungen in der bisherigen oder in anderer Gestalt

das Gesetz aufzunehmen, sondern sie hat auch gleichzeitig das Gesetz selbst einer Durchsicht unterzogen und in einer Reihe von Punkten auch an dem bisherigen Rechtspolizeikostengesetz von 1899 Änderungen vorgeschlagen teils formeller, teils materieller Art, zu welchen die Kommission Stellung zu nehmen hatte. So auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Was das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, so hatte hier das Reich schon im Jahre 1879, als die Reichsjustizgesetze, also die Reichsgesetze zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, in Kraft traten, obwohl damals die materielle Rechtseinheit, die Einheit des bürgerlichen Rechts, noch lange ausstand, auch schon die Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt. Diese reichsrechtliche Regelung in dem deutschen Gerichtsverfahren hat für das Landesrecht nur wenig Spielraum gelassen; das Landesrecht behielt nur noch Geltung für die wenigen aufgrund reichsgesetzlicher Zulassung in Kraft Landesrechts in Baden bestehenden besonderen Gerichte, hauptsächlich die Gemeindegerichte und die Rheinschiffahrtsgerichte, sowie für die dem Landesrecht anheimgegebenen besonderen Verfahrensarten und außerdem für ein weiteres Gebiet des gerichtlichen Verfahrens, für welches auch das Verfahren selbst damals noch nicht reichsrechtlich geregelt war und nicht geregelt werden konnte, weil das einheitliche Liegenschaftsrecht noch ausstand, das Gebiet der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Diese Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und die Regelung der Kosten hierfür war damals im Jahre 1879 noch dem Landesrecht vorbehalten; sie ist in Baden auch damals nicht im Gesetzwege, sondern im Wege der Landesherlichen Verordnung erfolgt, und darin ist auch eine Änderung nicht eingetreten, als auf 1. Januar 1900 mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch das Verfahren bei der Zwangsversteigerung in Grundstücke und bei der Zwangsverwaltung durch Reichsgesetz geordnet wurde. Auch damals hat man die Kosten bezüglich dieser Angelegenheiten reichsrechtlich nicht geregelt, hat sie vielmehr dem Landesrecht überlassen. Und auch das badische Ausführungs-gesetz zu dem Zwangsversteigerungsgesetz hat nicht diese Lücke ergänzt, sondern in gleicher Weise, wie für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Grundbuchausführungsgesetz geschehen war, auch für dieses Gebiet bestimmt, daß die Regelung der Kosten der Landesherlichen Verordnung überlassen werde, die ursprünglich längstens auf 1. Januar 1905, jetzt auf 1. Januar 1910 durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden soll.

So lag die Notwendigkeit vor, für die Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen an Stelle der bisherigen Verordnungsbestimmungen, die in der sogenannten Kostenverordnung enthalten waren, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Die Großh. Regierung hat auch diese Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufgenommen, und die Kommission hat in dieser Hinsicht nur einen Schritt weiter in der Richtung getan, daß sie das Gesetz nicht mehr in bloßem Anschluß an das Rechtspolizeikostengesetz von 1899 erlassen wollte, sondern auch alle Bestimmungen über die streitige Gerichtsbarkeit — und dazu gehört unzweifelhaft auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — entsprechend der schon im Jahre 1899 bei Vorlage des Rechtspolizeikostengesetzes angekündigten Absicht der Regierung in das vorliegende Gesetz einbezog, das danach in zwei Hauptteile zerfällt und im ersten Teil die freiwillige, im zweiten Teil die streitige Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hat.

Die Beratung des Gesetzentwurfs in der Kommission ist in der ersten Lesung allerdings schon Ende Januar und im Februar d. J. erfolgt; die Kommission sah sich aber wegen des Ortsstrafengesetzes, das gleichzeitig eingebracht war, und zunächst erledigt werden sollte, genötigt, die weitere Beratung zu unterbrechen, und erst in der vorigen Woche, am 2. Juli, ist die zweite Lesung erfolgt, die zu einem vorläufigen Abschluß der Kommissionsberatung geführt hat. Inzwischen wurde bei der Geschäftslage des Hohen Hauses und bei der vorgeschrittenen Zeit besonderer Wert gelegt auf eine baldige Beratung im Plenum dieses Hohen Hauses, und diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß über einzelne Änderungen, welche die Kommission in der Schlussfassung beschlossen hat, und welche der Großh. Regierung vor Drucklegung des Berichts nicht mehr mitgeteilt werden konnten, inzwischen noch weitere Verhandlungen mit der Großh. Regierung geführt wurden, und daß in einzelnen Punkten, über welche die Kommission heute früh weiter beraten hat, zufolge der von der Regierung erhobenen Erinnerungen anstelle dessen, was im gedruckten Bericht als Antrag enthalten ist, andere Fassungen vorgeschlagen werden, die ich im Laufe meines Vortrags erwähnen werde. Die Unterbrechung der Beratungen infolge eines andern inzwischen in Angriff genommenen Gesetzes hat aber auch die erwünschte Folge gehabt, daß inzwischen der badische Landesnotar, der sich mit diesem Kostengesetz befaßt, stattgefunden hat, und daß die Kommission in die Lage kam, manche wertvolle Anregung in diesen Gutachten der badischen Notare bei Regelung der Sache mit zu berücksichtigen.

Wenn ich nunmehr zu den einzelnen Punkten übergehe, worin der Regierungsentwurf Neues bringt und worin die Kommission gegenüber diesen Regierungsvorschlägen Änderungen vorgenommen hat, so werde ich mich bei der Natur des Gegenstandes und bei dem Umstande, daß eine Reihe von Änderungen lediglich gesetzestechnischen Rücksichten ihre Entstehung verdankt, hier darauf beschränken, diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, die von erheblicher sachlicher Bedeutung sind; bezüglich der anderen darf ich wohl auf den gedruckten Bericht verweisen. Auch solcher Bestimmungen von sachlicher Bedeutung, die hier nicht übergangen werden dürfen, ist es eine ziemlich erhebliche Zahl. Ich werde sie in der Reihenfolge des gedruckten Berichts zur Erörterung bringen.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Es wird zweckmäßig sein, wenn auf die einzelnen Änderungen erst bei den einzelnen Abschnitten und Paragraphen eingegangen wird. Es würde sich, glaube ich, für die Mitglieder des Hauses eher die Möglichkeit ergeben, ein klares Bild von den zu den einzelnen Paragraphen vorgeschlagenen Änderungen zu gewinnen, als wenn schon jetzt alle Paragraphen erörtert würden. Es würde für die einzelnen Mitglieder, welche die Sache von Anfang an nicht verfolgt haben, schwer werden, die Dinge auseinander zu halten.

Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch: Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich beabsichtige, eine größere Rede zu halten; der Zweck, wegen dessen ich mich erhoben habe, ist lediglich, den Dank der Großh. Regierung auszusprechen für den außerordentlich gründlichen, erschöpfenden und in jeder Hinsicht vortrefflichen Bericht, den Herr Landgerichtspräsident Dr. Dörner über diesen Gesetzentwurf erstattet hat. Ich will nicht — da das der Spezialdiskussion vorbehalten bleibt — auf die Punkte näher eingehen, die noch zwischen gestern und heute eine Lösung gefunden haben durch eine Vereinbarung zwischen Ihrem Herren Refe-

renten beziehungsweise Ihrer Kommission und der Großh. Regierung; ich möchte nur meiner Genehmigung darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, diese Punkte, bei denen eine ernstere Divergenz vorhanden war, in einer Weise zu lösen, daß es der Regierung möglich ist, die Beschlüsse, wie sie in den neuen Anträgen formuliert sind, und damit den ganzen Gesetzentwurf anzunehmen.

Um nachher das Wort nicht noch einmal ergreifen zu müssen, darf ich vielleicht nur zu den Vorschlägen, die jetzt gemacht werden, eines bemerken, daß nämlich die Regierung den neuen Vorschlag zu Paragraph 112 dahin auffaßt, daß mit der Erledigung auch ein teilweiser Gebrauch bezüglich einzelner Gattungen von Gebühren gemacht werden kann.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Spezialdiskussion wurden die einzelnen Abschnitte aufgerufen.

Erster Teil, erster Abschnitt § 1 bis 20:

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Der erste Paragraph in diesem Abschnitt, der zu einer kurzen Erörterung Anlaß gibt, ist der § 4 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommissionsvorschläge, der in Absatz 2 eine besondere Regelung der Gebührenpflicht trifft für die Kosten der Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuch oder eines Schiffspfandrechts im Schiffsregister, für die Kosten der Löschung einmal und sodann für die Kosten der Löschungsbewilligung. Bezüglich der Kosten der Löschung besteht ein praktisches Bedürfnis für Erweiterung der Zahlungspflicht nur in geringem Maße. In der Regel ist derjenige, der den Antrag auf Löschung stellt, der Eigentümer des Grundstücks, und dann trifft diesen schon als Antragsteller die Zahlungspflicht, wie das der Sachlage entspricht. Anders liegt es bei der Löschungsbewilligung. Die Löschungsbewilligung erteilt der Gläubiger in dem Fall, wenn der Schuldner die Schuld tilgt. Nun ist es aber eine leider weit verbreitete Gewohnheit unserer Bevölkerung, daß der Schuldner die Zahlung leistet und nicht daran denkt, von dem Gläubiger die Löschungsbewilligung zu verlangen; und wenn Jahre darüber hingehen, so erwachsen daraus große Schwierigkeiten. Der Gläubiger ist vielleicht inzwischen gestorben, und er oder seine Rechtsnachfolger tragen nicht selten Bedenken, die Löschungsbewilligung zu erteilen, weil die Kosten dieser Bewilligung dem Staat gegenüber nach der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes demjenigen treffen, der die Urkunde aufnehmen läßt, also den Gläubiger. Er hat zwar nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Regel einen Anspruch auf Erlass dieser Kosten vom Schuldner, aber dieser Erlassanspruch wegen solcher Löschungsbewilligungskosten ist immer eine weitläufige Sache, es erwachsen daraus Verzögerungen, u. das öffentliche Interesse ist insofern bei der Regelung dieser Angelegenheit beteiligt, als eben infolge davon eine Reihe von Pfand-einträgen in den Büchern bestehen bleibt, die in Wahrheit erloschen sind. Damit wird die Uebersichtlichkeit des Grundbuchs erschwert und der Realcredit gefährdet. Die Justizverwaltung legt aus diesem Grunde Wert darauf, daß die Kosten für die Löschungsbewilligung auch erhoben werden können direkt von dem Eigentümer des Grundstücks, nicht bloß von dem Gläubiger, der die Löschungsbewilligung erteilt.

Und die Kommission hat diesem Gedanken durch den Absatz 2 insofern Rechnung getragen, als sie das mit den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes für vereinbar hielt. Ursprünglich — ich bemerke das nur beiläufig — war der Entwurf der Regierung nicht auf die Lö-

schungsbewilligung beschränkt, sondern auf eine Reihe anderer Erklärungen, Bürgschaftserklärungen, Bewilligungen, sonstige Erklärungen, die zu einer Eintragung ins Grundbuch führen können, ausgedehnt. Gegen diese Ausdehnung hatte die Kommission Bedenken erhoben und die Regierung hat darauf erklärt, sie sei damit einverstanden, daß die Bestimmung auf die Kosten der Löschungsbewilligung beschränkt werde.

Was nun die Löschungsbewilligung betrifft, so hat die Kommission es für zulässig gehalten, dann, wenn die Löschung selbst erfolgt ist, auch den Eigentümer neben dem Gläubiger, der die Bewilligung erteilt, zur Zahlung heranzuziehen. Das kommt in der Fassung unserer Bestimmung zum Ausdruck. Es ist ja nicht zu verkennen, daß diese Bestimmung nicht für alle Fälle ausreicht, daß insbesondere eine zeitliche Differenz liegt zwischen Erteilung der Bewilligung und zwischen der Eintragung zum Grundbuch und daß vor der Eintragung der Löschung ins Grundbuch der Eigentümer nicht zur Zahlung herangezogen werden kann. Es bleibt aber dem Gläubiger unbenommen, dem Schuldner gegenüber die Bewilligung der Löschung davon abhängig zu machen, daß der Schuldner die Kosten übernimmt, die alsdann gemäß der Bestimmung im ersten Absatz des § 4 unmittelbar bei dem Eigentümer als dem Kostenübernehmer erhoben werden können.

Anderer Bemerkungen reihen sich an den § 6 und es würde vielleicht zweckmäßig sein, hiermit auch die entsprechenden Bestimmungen in dem Abschnitt über Grundbuchsachen zu verbinden. Der § 6 des Kommissionsentwurfes betrifft die Vorschusspflicht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also die Frage, inwieweit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit derjenige, der das Verfahren beantragt, die Kosten vorzuschießen hat. Die Regelung ist konform dem bisherigen Gesetz erfolgt. In einzelnen Beziehungen hatte jedoch die Regierung in § 5a (nunmehr 6) Änderungen vorgeschlagen, welche die Kommission aus besonderen Gründen, die ich vielleicht an dieser Stelle darlegen kann, nicht aufgeheßen hat. Die Regierung hatte eine Vorschusspflicht des Antragstellers vorgelesen in § 5a unter b für die Eintragung der Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, und in § 5a unter c für die Einsicht in das Grundbuch oder Lagerbuch. Was die Eintragung von Belastungen, insbesondere von Hypotheken, betrifft, so hat die Kommission das Bedürfnis für eine Vorschusspflicht verneint, weil beim Einzug der Gebühren für diese Eintragungen bisher Schwierigkeiten sich nicht ergeben haben. Sie hat aber auch Bedenken getragen, hinsichtlich der Gebühr für die Einsicht in das Grundbuch eine Vorschusspflicht anzuerkennen; sie hätte zwar kein Bedenken gehabt für größere Städte, in welchen es für den Antragsteller eine Erleichterung bietet, sofort die Zahlung zu leisten und dann das Grundbuch einzusehen, die vorschüssliche Zahlung vorzuschreiben; aber für ländliche Verhältnisse hat die Kommission besorgt, daß aus einer solchen Erhebung von Vorschüssen für die Einsicht des Grundbuchs sich erhebliche Mißstände ergeben können. Die Erhebung des Vorschusses ist ja in das Ermessen der Behörde gestellt; der Hilfsbeamte eines ländlichen Grundbuchamts würde, wenn er von der Vorschusspflicht Gebrauch macht, demjenigen, der Einsicht nehmen will, an den Gemeindevorstand verweisen. Der ist aber nicht immer zu Hause und es könnte hierdurch die Vorschusszahlung hinausgeschoben und folgerweise die Einsicht erheblich verzögert werden. Dadurch könnten andere Antragsteller, denen die Einsicht ohne Vorschussleistung gewährt wird, einen Vorzug gewinnen. Die Art der Ermessensübung aber kann sich leicht als Schikane darstellen oder doch den Hilfsbeamten der Gefahr aussetzen, daß sein Verfahren als

Schikane angesehen wird. Das wollte die Kommission abschneiden, indem sie die Vorschusspflicht verneinte.

Eine weitere Bemerkung knüpft sich an den § 13 des Gesetzes in der Kommissionsfassung. Es ist das aber nur eine Richtigstellung. In dem Absatz 1 des § 13, Seite 79 des gedruckten Berichts, fehlen auf Zeile 2 die Worte: „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“. Die Kommission hat diesen Zusatz beschlossen. Aus Seite 19 des Berichts, Bemerkung 2 zu § 13, ist zu ersehen, daß dieser Zusatz besonders begründet und erläutert wird. Es ist aber bei der Drucklegung, die ich nicht selbst habe durchsehen können, dieser Zusatz übersehen worden. Es sind also in Zeile 2 hinter „dieser“ einzuschalten die Worte „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“.

Das sind die wenigen Bemerkungen zu diesem ersten Abschnitt.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Also eine Aenderung des Textes, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, findet nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht statt, mit Ausnahme der paar Worte, die er in § 13 Zeile 2 hinter den Worten „wird dieser“ eingeschaltet wissen will: „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“.

Die §§ 1 bis 20 werden in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Erster Teil, zweiter Abschnitt, §§ 21 bis 25:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Zu diesem Abschnitt hätte ich nur zwei Bemerkungen zu machen. Die eine betrifft eine Aenderung des Regierungsentwurfs, die in § 23 enthalten ist. Für Vormundschafsfachen schreibt das Gesetz die Erhebung fester Gebühren vor, die in § 22 bestimmt sind: von je 400 M. 1 M. und außerdem jährlich, wo eine Rechnung zu legen ist, von 400 M. je 10 Pfennig. Durch diese Gebühren, die das Gesetz als Pauschgebühr behandelt, sollen nun alle einzelnen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts mit abgegolten sein. Also für die einzelnen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts werden nicht, wie nach früherem badischen Recht, besondere Gebühren erhoben, sondern die Pauschgebühr ersetzt alle anderen Gebühren.

Nun hat das Gesetz in der bisherigen Fassung das noch erheblich ausgedehnt; nicht bloß die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, sondern auch die Entscheidungen des Nachlassgerichts, und die Erbauseinanderlegung werden in dem hier bezeichneten Umfang von den Pauschgebühren mit umfaßt. Für denjenigen also, der unter Vormundschaft steht — daselbe gilt für dauernde Pflegschaften — gelten diese Gebühren insbesondere auch als Vergütung für die Erbauseinanderlegung, also für die Teilung, die das Nachlassgericht vermittelt oder die der Notar beurkundet und ebenso für den Erbschein, den sich der Erbe erteilen läßt.

Die Großh. Regierung hat in ihrer Vorlage ausgesprochen, daß diese Erstreckung der Pauschgebühren auch auf die Erbauseinanderlegung und den Erbschein zu weit gehe und daß hier eine Einschränkung eintreten solle. Die Kommission ist diesem Gedanken beigetreten, hat aber die Fassung geändert. In dem Regierungsentwurf war bestimmt, daß die Gebühren für die Erbauseinanderlegung u. für den Erbschein nicht erhoben werden, soweit dem einzelnen Mündel bei der Teilung ein Vermögen von nicht mehr als 500 M. rein zufällt; dagegen, wenn dem Einzelnen mehr als 500 M. zufällt, sollte die Gebühr erhoben werden neben den Vormundschaftsgebühren. Die Kommission hat hier die Summe von 500 auf 1000 M. hinaufgesetzt.

Das ist die eine Aenderung, die ich hier erwähnen wollte. Die andere betrifft den folgenden § 24. Der § 24 behandelt die Einzelpflegschaft oder Einzelbestandschaft. Das sind die Fälle, in welchen eine Pflegschaft oder Bestandschaft nicht bestellt wird als etwas dauerndes für einen bestimmten Geschäftskreis, sondern für die Wahrnehmung einzelner vorübergehender Angelegenheiten. Nun hat sich aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung hier eine Schwierigkeit ergeben, die die Kommission durch einen besonderen Zusatz zu dem Absatz 1 des § 24 ins Auge gefaßt hat. Das Reichsgericht hat nämlich erkannt, daß, wenn beim Tod eines Elternteils mehrere Kinder vorhanden sind, und es handelt sich um die Auseinanderlegung der Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, nicht, wie das bisher in Baden allgemein üblich war, ein Pfleger für die mehreren Kinder genügt, sondern für jedes Kind ein besonderer Pfleger bestellt werden muß, also unter Umständen acht, neun, zehn und mehrere Pfleger. Nach den Bestimmungen des Gesetzes müßte für jede Pflegschaft auch eine besondere Gebühr erhoben werden. Das würde aber eine große Belastung auch hinsichtlich der Kosten enthalten und die Kommission hat es darum — und das ist ein Punkt, der vom Landesnotartag angeregt wurde —, für richtig gehalten, hier zu bestimmen, daß die Gebühren nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert des Gegenstandes erhoben werden sollen. Das ist diese zweite Aenderung, die ich hier erwähnen wollte.

Erster Teil, zweiter Abschnitt, §§ 21 bis 25 werden angenommen.

Erster Teil, dritter Abschnitt, §§ 26 bis 30 werden ohne Diskussion angenommen.

Erster Teil, vierter Abschnitt, §§ 31 bis 44:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Hier möchte ich zunächst in § 31 auf Seite 88 des gedruckten Berichts einen Druckfehler richtig stellen. Es heißt hier in Absatz 1 „gemäß der folgenden Reihe A“; es soll aber heißen: „Reihe B“. Die Reihe A ist hier nicht gemeint; es ist also lediglich ein Druckfehler.

Eine weitere Bemerkung möchte ich anknüpfen an den § 33 des Gesetzes, der für gewisse Zeugnisse, die mit dem Erbschein verwandt sind, besondere Gebühren vorsieht. Zu diesen Zeugnissen gehört auch das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, und es ist in dem Regierungsentwurf die Bestimmung enthalten, daß die Gebühr für dieses Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erheben ist aus dem vollen Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist ja dasjenige Rechtsverhältnis, das beim Tode eines Ehegatten da, wo allgemeine Gütergemeinschaft oder Jahrmisgemeinschaft bestanden hat, im ersteren Falle kraft Gesetzes, im letzteren kraft Ehevertrags eintritt zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aus dieser Ehe. Die Gemeinschaft wird fortgesetzt, es wird nicht geteilt, und alle die Bestimmungen über die Vererbung, Erbberzeichnung u. dgl. treten insoweit nicht in Kraft, als der Verstorbene nur Gesamtgut der Gütergemeinschaft und nicht auch anderes Vermögen hinterlassen hat. Nun ist in dem Regierungsentwurf dieses Vermögen der Gemeinschaft in voller Höhe zugrunde gelegt für die Gebührenberechnung. Die Kommission hat das für zu weitgehend gehalten und hat vorgeschlagen, die Gebühr aus dem halben Wert zu berechnen. Das entspricht auch dem preussischen Gesetz, das dem badischen Gesetz vielfach als Vorbild gedient hat.

Die Großh. Regierung hat gegen diese Aenderung des Gesetzes ein Bedenken nicht erhoben.

Ein weiterer Punkt, in welchem dieser Abschnitt erheblich geändert ist, betrifft die Gebühren in § 41 für den Fall, daß das Nachlassgericht die Teilung unter den Erben vermittelt. Das bisherige Gesetz hat hier vorgeesehen, daß das Verfahren in drei Abschnitte eingeteilt zu erheben war. Diese Bestimmung hat sich, wie aus den Regierungsmotiven erhellt, praktisch nicht bewährt, deshalb, weil die Abfassung der Teilungen, der nachlassgerichtlich vermittelten Auseinandersetzungen, in einer Form erfolgt, die Zweifel darüber läßt, ob eine bestimmte Maßregel zu den Teilungsmaßregeln gehört oder nicht, und um diesen Bedenken abzuhelfen, ist nunmehr die Bestimmung dahin gefaßt, daß regelmäßig das Dreifache der vollen Gebühr erhoben werden soll. Die Kommission hat sich dieser Bestimmung ihrerseits angeschlossen; sie hält sie für eine Verbesserung des Gesetzes und hat hier, entsprechend dem preussischen Gesetz, die Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn das Verfahren nicht durch Bestätigung der Auseinandersetzung, die das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei dieser Vermittlung vorschreibt, oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben wird.

Das ist die Bemerkung, die ich hierzu zu machen habe.

Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels: Die Gebühren, welche für Erteilung eines Erbscheins nach dem bisherigen, wie nach dem künftigen Rechte zur Erhebung gelangen, sind bei hochwertigen Nachlässen recht bedeutend; ein solcher Erbschein sollte daher auch nur da verlangt werden, wo es sich um den direkten Vermögensübergang vom Erblasser auf die zu ermittelnden Erben handelt. Das ist nicht der Fall bei unseren Stammgütern, bei denen der Erbübergang bekanntlich von der Bestimmung des Familienvertrags, der Stiftungsurkunde abhängig ist. Wenn hier auch ein Erbschein gefordert wird, so ist diese Regelung der Materie eine andere, wie in den übrigen Bundesstaaten, in denen bei den unseren Stammgütern entsprechenden Familienfideikommissen kein Erbschein benötigt ist, vielmehr wird in Preußen und in Bayern die Rechtsnachfolge zum Grundbuch eingetragen auf Grund einer Bescheinigung, welche von den Fideikommissbehörden, den Oberlandesgerichten, erteilt wird, während sie in Württemberg auf Grund eines amtsgerichtlichen Nachfolgeschweins erfolgt. Bei uns in Baden wird die Aufsicht über die Stammgüter vom Justizministerium ausgeübt; es wäre nun auch das Nachfolgende, daß eine Bescheinigung über eine solche Rechtsnachfolge in Stammgütern von dem Großh. Justizministerium ausgestellt würde. Es würde das um so einfacher sein, weil seitens des Großh. Justizministeriums besondere Akten über jedes einzelne Stammgut geführt werden, denen ein Verzeichnis der Erbberechtigten angefügt ist, so daß die Rechtsnachfolger nicht gesucht und ermittelt zu werden brauchen, wie das bei anderen Erbscheinen der Fall ist, vielmehr das Justizministerium in der Lage wäre, einen Auszug aus dem Verzeichnis zu erteilen, in dem die Erbberechtigten enthalten sind. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung wäre auch eine Erleichterung; denn zurzeit ist nach den Bestimmungen der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 vorgeschrieben, daß bei Stammgütern alle möglichen Urkunden beigebracht werden müssen, deren Beschaffung für die Erbberechtigten mit Schwierigkeiten und Umständen verbunden ist. Dagegen wäre für das Justizministerium die Erteilung einer solchen Bescheinigung ein so rasch und kurz zu erledigendes Geschäft, daß der Ersatz einer Gebühr wie für Erbscheine kaum gerechtfertigt wird, sondern wohl eine andere, geringere und fest zu bemessende Gebühr angezeigt wäre.

Es ist selbstverständlich, daß diese Anregungen nicht be-

zwecken können, wegen des einen Punktes den Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen. Vielmehr möchte ich die Großh. Regierung nur ersuchen, die Angelegenheit im Auge zu behalten und zu berücksichtigen, wenn späterhin etwa aus anderen Gründen die einschlägigen Gesetze einer Aenderung unterzogen werden sollten.

Erster Teil, vierter Abschnitt, §§ 31 bis 44 werden angenommen.

Erster Teil, fünfter Abschnitt, §§ 45 bis 51:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dorner: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In diesem Abschnitt über Handelsachen sind es zwei Punkte, die einer besonderen Erläuterung bedürfen; der eine betrifft den Paragraphen 45. In § 45 sind in der Fassung der Kommission die Gebühren zusammengefaßt für Eintragungen zu den Handelsregistern und insbesondere unter III entsprechend der bisherigen Bestimmung die Gebühren bei Eintragung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. Es sind hier unter a, b, c Gebühren vorgeesehen. Diejenigen unter a und c sind die bisherigen; dagegen unter b ist eine Einschaltung gemacht gegenüber dem bisherigen Recht, das keine ausdrückliche Bestimmung hatte über die Gebühren, wenn eine Zweigniederlassung einer solchen Gesellschaft in das Register eines badischen Amtsgerichts eingetragen wird; hier ist nun eine Bestimmung vorgeesehen, die unterscheidet: einheimische badische Gesellschaften und Gesellschaften, die außerhalb des Großherzogtums ihren Sitz haben und in Baden nur eine Zweigniederlassung errichten. Für die ersteren Fälle ist eine Eintragungsgebühr von 40 bis 400 M. vorgeesehen; für die letzteren Fälle ist eine Gebühr vorgeesehen, die regelmäßig höher sein wird als die für die einheimischen Gesellschaften, und das gilt auch in der Anwendung auf Gesellschaften, die in anderen deutschen Bundesstaaten ihre Hauptniederlassung, ihren Sitz haben. Dagegen hat der Vorschlag der Großh. Regierung nicht unterschieden zwischen außerbadischen deutschen Gesellschaften und zwischen ausländischen, nichtdeutschen Gesellschaften. Die Kommission hat demgegenüber geglaubt, daß erhebliche Gründe dafür vorliegen, diese Fälle nicht gleichmäßig zu behandeln, sondern die außerbadischen deutschen Gesellschaften günstiger zu behandeln als die ausländischen Gesellschaften, schon aus dem Grunde, weil die Prüfungspflicht des Registrars bei Eintragung der Zweigniederlassung da, wo die Hauptniederlassung im deutschen Reiche schon eingetragen ist, eine wesentlich erleichterte, geringere ist. Die Voraussetzungen der gesetzmäßigen Errichtung sind am Orte der Hauptniederlassung schon geprüft worden; dagegen bei den ausländischen Gesellschaften müssen sie nach den für das In- und Ausland in Betracht kommenden Rechten durch das Gericht des Ortes der Zweigniederlassung geprüft werden. Also schon diese Erweiterung der Prüfung spricht auch dafür, daß eine verschiedene Behandlung hinsichtlich der Kosten eintritt. In erster Reihe wäre zu wünschen gewesen, daß außerbadische deutsche Gesellschaften überhaupt den badischen gleich behandelt würden. Allein die ungleiche Behandlung ist hier eine Folge des Umstandes, daß ein einheitliches deutsches Kostengesetz nicht erlassen worden ist. Es spielt also der Gesichtspunkt herein, daß wenn eine außerbadische deutsche Gesellschaft erstmals in Baden eine Zweigniederlassung eintragen läßt, man sagen kann und sagen wird: diese Gesellschaft, die in Preußen, in Bayern oder Württemberg schon eingetragen ist, hat an den badischen Fiskus weiter keine Gebühr für die Hauptniederlassung bezahlt, es muß deshalb etwas mehr erhoben werden. Das entspricht auch der Rechtsprechung der Gerichte in Baden wie in Preußen, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung bisher nicht vorhanden war.

Man wird bei dieser Sachlage nicht umhin können, außerbadische deutsche Gesellschaften mit einer höheren Gebühr zu belegen; aber gerade auch für diese Fälle hat die Kommission in dem § 153 Abs. 3, also in dem Schlußabsatz des ganzen Gesetzes, eine Ermächtigung für die Regierung vorgeesehen, die nicht nur beschränkt ist auf außerbadische deutsche, sondern auch ausgedehnt auf ausländische Gesellschaften. Die Regierung ist dadurch ermächtigt, denjenigen Staaten gegenüber, welche die einheimischen badischen Gesellschaften nicht schlechter behandeln als die dort ihren Sitz haben, die gleiche Rücksicht zu üben, also keine höheren Gebühren zu erheben, als sie dort erhoben werden für die Eintragung von Zweigniederlassung badischer Gesellschaften.

Eine weitere Frage knüpft sich daran, nach welchen Beträgen die Gebühr zu bemessen ist. Das bisherige Gesetz hatte die Bestimmung, daß zu Grunde zu legen ist das volle Kapital, das bei der Gesellschaftserrichtung zu Grunde gelegt ist, also das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft, das Stammkapital bei der Gesellschaft m. b. H., und das wurde auch angewendet auf die Fälle der Eintragung einer Zweigniederlassung, für die etwas Besonderes bisher nicht bestimmt war.

Nun hat die Kommission in ihrer vorletzten Sitzung vorige Woche hier eine Einschränkung beschlossen gehabt, die Sie aus dem gedruckten Bericht erleben und die dahin geht — es ist auf Seite 98 am Schluß der Bestimmungen unter h. des § 45 III, daß zwar bei Eintragung von Zweigniederlassungen außerbadischer Gesellschaften, soweit sie ausländische sind, das zweifache der vollen Höhe, soweit sie deutsche sind, vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben werden sollen, daß aber diese Gebühr nur berechnet werden solle aus dem Anlage- und Betriebskapital der Zweigniederlassungen, und hier ist einer der Punkte, die von Seiten der Großh. Regierung beanstandet waren; auf Grund der heute früh erfolgten Beratung schlägt Ihnen nunmehr die Kommission vor, diese Worte „in beiden Fällen unter Zugrundelegung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung“ zu streichen. Das ist die Wiederherstellung desjenigen Rechtszustandes, wie er bisher bestanden hat.

Für die ursprüngliche Beschlußfassung der Kommission war die Erwägung maßgebend, daß auch für Preußen zwar nicht im Gesetz, wohl aber in einer Verfügung des preussischen Justizministers, die Billigung dafür erklärt war, daß bei Eintragung Zweigniederlassungen auswärtiger Gesellschaften nicht das volle Gesellschaftskapital, sondern nur dasjenige Kapital, das in der Zweigniederlassung investiert ist, zugrunde gelegt werden soll. Es schien der Kommission richtiger, hier dieselbe Grenze einzuhalten, die auch in Preußen, wenigstens nach dieser justizministeriellen Erläuterung und nach den späteren Entscheidungen des Kammergerichts, das sich auf diese Grundlage gestellt hat, einzuhalten ist. Indessen hat die Großh. Regierung hiergegen Bedenken vorgetragen, die zumteil auf den Umstand zurückgeführt werden können, daß sich hieraus zu niedrige Beträge ergeben würden. Es wird einmal auf die Schwierigkeit der Ermittlung des Anlage- und Betriebskapitals, speziell der Zweigniederlassung hingewiesen und die Kommission hat auch ihrerseits, insoweit es sich um Zweigniederlassungen von Bankgeschäften handelt, diese Bedenken in der Tat als nicht unbegründet anerkennen müssen. Weiter wurde die Unstimmigkeit hervorgehoben, die darin liegt, daß, wenn man nur das Anlagekapital der Zweigniederlassung der Gebühr für deren Eintragung zu Grunde legt, sich hier erheblich niedrigere Sätze ergeben können als bei Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals in beide Register; dem die Gebühr für diese Eintragung richtet sich ja nach

dem Betrag der Erhöhung des Gesellschaftskapitals überhaupt, nicht nach dem, was hiervon auf die Zweigniederlassung entfällt, und so würde das eine Unstimmigkeit ergeben, die in der Tat einiges Bedenken erregen kann. Die Kommission hat sich zu der Aenderung ihres ursprünglichen Antrags umsomehr entschließen können, als hier von Seiten der Großh. Regierung mitgeteilt worden ist, daß dieselbe im Gnadenwege schon bisher solche Gebühren, wo sie zu hohe Beträge ergeben haben, abgeändert, ermäßigt hat und als die Bestimmungen über gnadenweise Remedur auch fortbestehen neben den Bestimmungen des Gesetzes. Das ist die eine Aenderung zu § 45.

Die anderen Bemerkungen beziehen sich auf § 47 des Gesetzes, also auf die Auszüge und Bescheinigungen aus dem Handelsregister. Die Großh. Regierung hat hier einen Vorschlag gemacht, der mit dem bisherigen Recht nicht übereinstimmt und ebenso nicht mit dem Recht anderer Bundesstaaten. Sie schlägt für das Handelsregister und in gleicher Weise nach § 93 für das Grundbuch vor, auf indirektem Wege dahin zu wirken, daß aus dem Handelsregister wie aus dem Grundbuch andere als beglaubigte Abschriften nicht erteilt werden. Sie will dadurch vermeiden, daß ungenaue, unvollständige, unrichtige Abschriften erteilt werden, auf die sich der Einzelne vielleicht verläßt und durch deren Unrichtigkeit er vielleicht zu Schaden kommt. Der Entwurf geht davon aus; wenn die unbeglaubigte Abschrift so viel kostet wie die beglaubigte, dann wird Jedermann davon absehen, eine unbeglaubigte Abschrift zu verlangen, während, wenn die beglaubigte Abschrift mehr kostet, umgekehrt die unbeglaubigte Abschrift erbeten wird. Darum soll die Beglaubigung gebührenfrei sein, für die Erteilung der Abschrift selbst aber außer der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mk. erhoben werden. Die Kommission hat anfänglich diesen Grundsatz nicht als richtig anerkennen können; er widerspricht dem Verfahren in allen anderen Gebieten des gerichtlichen Dienstes, wo die unbeglaubigte Abschrift nur mit Schreibgebühr und nicht zugleich mit besonderer Gebühr belegt wird. Sie hat aber, da die Großh. Regierung gerade auf diesen Punkt ein ganz besonderes Gewicht legte und da die Kommission anerkennen mußte, daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß nicht unrichtige Auszüge aus Handelsregister oder Grundbuch hinausgehen und vielleicht Schaden stiften, es als richtig zunächst anerkannt, daß der Erteilung der Abschrift in allen Fällen eine sorgfältige Vergleichung mit der Urschrift vorhergehen soll, und daß man an diese Vergleichung, die eintreten soll, — mag nun eine Beglaubigungsformel beigelegt werden oder nicht — die Gebühr anknüpfen kann, und sie hat aus diesen Erwägungen kein Bedenken getragen, die Bestimmung in der Fassung vorzusehen, wie sie in Absatz 2 enthalten ist. Das ist die eine Bemerkung, die an diesen Paragraphen anzuschließen wäre.

Die andere betrifft den Abs. 3 des § 47. Die Kommission hat hier den Stoff anders angeordnet. Der Absatz 2 betrifft nur noch Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister, der Abs. 3 betrifft die Zeugnisse oder Bescheinigungen auf Grund des Handelsregisters. Eine sachliche Aenderung sollte mit dieser Verteilung in 2 Absätze durchaus nicht verbunden sein, und deshalb wollte ich hier bemerken, daß es nicht etwa auf eine sachliche Aenderung abgesehen ist, wenn nicht auch in dem Abs. 3 wie in Absatz 2 die Worte „außer den Schreibgebühren“ beigelegt sind. Es war nicht nötig, dies hier nochmals besonders zu sagen, weil die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen schon die erforderliche Unterlage geben, auch in diesem Fall Schreibgebühren zu erheben.

Und endlich wollte ich auch noch in Bezug auf diesen Abschnitt einen Druckfehler auf Seite 33 des Berichts richtig stellen. Zu § 47 auf Seite 33 in der zweiten Zeile muß es natürlich statt B.G.B. heißen H.G.B.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Die Kommission schlägt also vor, den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht im § 45 III b am Ende Seite 98 Zeile 2 dahin abzuändern, daß die Worte „in beiden Fällen unter Zugrundelegung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung“ wegzufallen hätten.

Die §§ 45 bis 51 werden in der von der Kommission zuletzt vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Erster Teil, sechster Abschnitt, §§ 52 bis 59:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ich wollte hier nur eine Bemerkung machen. Die Kommission hat in § 53 eine Aenderung vorgesehen gegenüber dem bisherigen Recht und auch gegenüber dem Entwurf der Großh. Regierung. Die Aenderung betrifft die Gebühren für Eintragung von Schiffspfandrechten in das Schiffsregister. Die bisherigen Bestimmungen der Kostenverordnung und die neuen im Regierungsentwurf § 67, der auf Seite 102 Spalte 1 abgedruckt ist, gehen dahin, daß die Gebühren erhoben werden nach der Reihe C, also dieselben Gebühren wie bei Beurkundungen. Die Kommission hat, und zwar im Einverständnis mit der Großh. Regierung, an Stelle dieser Gebühren die Gebührenreihe B gesetzt, also die Gebühren, die für Grundbuchfachen und Nachlassfachen ebenfalls greifen, eine Gebührenreihe, die auch nach den Gesetzen benachbarter deutscher Bundesstaaten für Schiffspfandrechte festgesetzt ist und die zweckmäßig erschien. Sie hat besonders für Fahrzeuge von geringerer Größe und geringerem Wert die Folge, daß die Gebühren herabgesetzt werden, während sie für andere Fälle allerdings erhöht werden.

Die §§ 52 bis 59 werden angenommen.

Erster Teil, siebenter Abschnitt, §§ 60 bis 79:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: In diesem Abschnitt über gerichtliche und notarielle Urkunden sind es zwei Punkte, über die ich kurz Ihnen berichten möchte. Der eine betrifft die Gebühr für Urkunden über Eheverträge. Das bisherige Gesetz hatte für die Urkunden über Eheverträge keine besonderen Gebühren vorgesehen; es enthielt nur die Bestimmung: Eheverträge gelten als gegenseitige Verträge. „Zweiseitige“ würde das gegenwärtige Gesetz sagen. Der Entwurf hat nun aber an Stelle dieser einzigen Bestimmung einen besonderen Paragraphen über Eheverträge gegeben und hat hier zwei verschiedene neue Bestimmungen eingefügt, von denen die Kommission die eine billigt, die andere aber abgelehnt und durch eine andere Fassung ersetzt hat. Die Großh. Regierung führte in der Begründung aus, daß die Gebühren für Eheverträge, namentlich wenn Gütergemeinschaft — allgemeine oder eine besondere, insbesondere die Errungenschaftsgemeinschaft, die in unserem Lande ja so vielfach verbreitet ist besteht, daß die Gebühren für solche Eheverträge vielfach als zu hoch empfunden würden, und daß das auch praktisch dahin geführt hat, daß die Beteiligten nicht selten sich abhalten ließen, Eheverträge zu schließen, wo das durchaus in ihrem Interesse gelegen wäre. Dieser Sachlage entspricht der Wunsch, der in dem Absatz 2 des § 62 — Regierungsentwurf 85 Absatz 2 — vorgesehen ist, der hat die volle Billigung Ihrer Kommission gefunden. Dieser Absatz 2 bestimmt, daß, wenn ein vor der Ehe geschlossener Ehevertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft oder eine Er-

rungenschaftsgemeinschaft vereinbart — und dem ist der andere Fall gleichgestellt, daß im Ehevertrag bedungen ist, der überlebende Ehegatte solle das ganze Vermögen um den Anschlag übernehmen dürfen —, daß dann nur die einfache Gebühr, also nicht die doppelte Gebühr, erhoben werden soll. Mit dieser Herabsetzung der Gebühren hat sich die Kommission einverstanden erklärt.

In dem dritten Absatz des § 62 der Regierungsvorlage in der Fassung des § 85 Absatz 3 ist dann aber die andere Frage behandelt, wie bei Eheverträgen, welche den gesetzlichen oder vertragmäßigen Güterstand ändern, der Wert berechnet wird, welcher Wert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist, und hier enthielt der Regierungsvorschlag die Bestimmung, daß der Wert des hier von (von der Aenderung) getroffenen Vermögens der Ehegatten einschließlich der versprochenen Ausstattung zugrunde zu legen sei. Die Kommission hat diese Frage in dem gedruckten Bericht eingehend erörtert und darnach insbesondere für die Fälle der Errungenschaftsgemeinschaft Bedenken geäußert, dem Vorschlag zuzustimmen weil derselbe dazu führen könnte, daß die Gebührenermäßigung, die in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, aufgehoben oder in das Gegenteil verkehrt wird. Es steht dieser Vorschlag des Regierungsentwurfs auch nicht im Einklang mit dem bisherigen Recht, so wie es durch die Rechtsprechung sich gestaltet hat. Es ist durch oberlandesgerichtliche Entscheidung festgestellt, daß der vermögensrechtliche Wert des Rechtsverhältnisses, dessen Begründung Gegenstand des Ehevertrags ist, der Berechnung zugrunde zu legen ist, also bei Eheverträgen mit Errungenschaftsgemeinschaft, wobei das gegenwärtige Vermögen getrennt bleibt, so daß nur die Errungenschaft, der Vermögensertrag in die Gemeinschaft fällt, nur der Wert des Nutzungsrechts zugrunde zu legen ist. Dabei kommen natürlich erheblich niedrigere Gebühren heraus und da diese Berechnungsweise bisher in Baden anerkannt war und da sie auch dem Rechtszustand vor 1900 entspricht, hat es die Kommission für richtiger gehalten, an dieser bisherigen Grundlage festzuhalten. Eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Recht tritt nur insofern ein, als die Kommission wie die Regierung die Gebührenrechnung beschränkt auf das gegenwärtige Vermögen der Verlobten oder Ehegatten. Es scheidet dann das künftige Vermögen aus. Es war das auch bisher nicht ausdrücklich einbezogen; die Rechtsprechung schwankte; aber in einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen war ausgesprochen, daß das künftige Vermögen, wenn die Verlobten selbst noch kein Vermögen besitzen, in irgend einer geschätzten Höhe, die dem subjektiven Ermessen sehr viel Spielraum läßt, zugrunde zu legen sei. Das sollte durch die Beschränkung auf das gegenwärtige Vermögen beseitigt werden. Das die eine der Bestimmungen.

Die andere Bemerkung betrifft die Unterschrifts-beglaubigungen in dem § 69, die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, und mit diesem § 69 stehen in Verbindung die §§ 91, Unterschrifts-beglaubigungen durch Grundbuchbeamte, und § 119, Unterschrifts-beglaubigungen durch Gemeindebeamte. In diesem Punkte war auf dem Landesnotarstag eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beantragt, welche die Großh. Regierung nicht gebilligt hatte, und die auch die Kommission nicht billigt; es ist der Antrag, man möge für solche Unterschrifts-beglaubigung die Gebühren abtufen nach dem Werte der Erklärung, deren Unterzeichnung beurkundet wird. Abstufungen nach dem Werte führen aber zu Gebührenhöhen, die mit der Bedeutung der Unterschrifts-beglaubigung und mit der Mühe des Beamten, der die Unterschrift als echt beglaubigt, in keinem Verhältnis stehen und anderwärts, wo sie bestehen, wie z. B. in Preußen, zu erheblichen Klagen und dahin führen, daß man die Unterschrifts-beglaubigung, wie die Abschrifts-beglau-

bigung überall da unterläßt, wo sie nicht unbedingt nötig ist. Die Kommission hat den seitherigen Satz von regelmäßig einer Mark für durchaus begründet erachtet. Dazu führt auch für Baden die weitere Erwägung, daß die gleichen Gebühren vorgesehen sind für die Grundbuchbeamten nach § 91 und für die Gemeindebeamten nach § 119. Eine verschiedene Behandlung würde die Kommission nicht für richtig gehalten haben und ist daher eine Abstufung nach dem Werte hier nicht getroffen.

Was nun den § 91 betrifft — um diese Materie der Unterschriftsbeglaubigung nicht noch einmal erörtern zu müssen, will ich es hier einbeziehen —, so ist gegenüber dem Regierungsentwurf, der nur von der Beglaubigung durch den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts spricht, hier allgemeiner die Beglaubigung „durch die dafür zuständigen Beamten des Grundbuchamts“ erwähnt. Damit ist ausgedrückt, daß, wenn durch eine Aenderung der Gesetzgebung auch andere Beamte des Grundbuchamts, als der Hilfsbeamte, insbesondere, wenn bei Gemeindegrundbuchämtern der Gemeindegrundbuchbeamte zur Unterschriftsbeglaubigung für zuständig erklärt werden sollte — und eine solche Vorlage ist jetzt dem Hohen Hause zugegangen —, daß dieser Satz dann auch für den Gemeindegrundbuchbeamten gilt, daß also nicht eine Aenderung des Gebührengesetzes aus diesem Anlaß erfolgen müßte.

Ähnlich liegt die Sache bei dem § 119, der von der Unterschriftsbeglaubigung durch den Bürgermeister handelt. Hier lautet die bisherige Fassung der Kommission: „durch den Bürgermeister oder einen anderen Gemeindebeamten“. Ihre Kommission schlägt auf Grund der heutigen Besprechung vor, hier vor dem Worte „Gemeindebeamten“ einzuschalten das Wort „zuständigen“, nicht etwa, daß damit der Sinn verändert würde, sondern daß er noch mehr klar gelegt wird. Diese Gebührenbestimmung ist nicht der Ort, wo man noch weitere Zuständigkeitsnormen für Unterschriftsbeglaubigungen suchen und finden wird; sie regelt bloß die Gebühren für den Fall, daß durch andere Gesetze außer dem Bürgermeister auch andere Gemeindebeamte, wie etwa der Ratsschreiber, für die Unterschriftsbeglaubigung als zuständig bezeichnet werden. Für die Fälle, daß darnach ein anderer Gemeindebeamter zuständig ist, sollen die Gebühren sich richten nach den Sätzen, die hier vorgegeben sind.

Und endlich ist in diesem § 119 — eine Bemerkung, die zu einem späteren Abschnitt gehört — auch eine besondere Bestimmung getroffen in Absatz 4 für Unterschriftsbefähigungen durch Bürgermeister oder Gemeindebeamte, für welche die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Es ist das eine etwas schwierige Materie, die Frage, inwiefern neben der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift auch Unterschriftsbefähigungen, für welche die Bestimmungen der Rechtspolizeiordnung oder die Formen der Beglaubigung nicht gelten, noch anzuerkennen sind. Daß es solche Fälle gibt, ist zweifellos. Wir haben einzelne Fälle, für die die reichsgerichtliche Rechtsprechung den Boden bereitet hat, indem anerkannt wurde, daß für die Quittungen der Rentenempfänger aus der Unfallversicherung eine Beglaubigung durch den Schiedsmann oder durch den Bürgermeister, die ein Siegel führen, genügt, daß man es hier nicht mit einer rechtspolizeilichen Beglaubigung zu tun hat und folgerweise auch nicht mit den Gebühren, die hierfür vorgeschrieben sind.

Ihre Kommission schlägt vor, für diese Fälle die Festsetzung der Gebühren einer Landesherrlichen Verordnung zu überlassen. Eine solche ist schon vorhanden in der Gemeindegebührenordnung, die für diese Fälle in § 59 eine Gebühr vorgesehen hat. Es liegt hier keine Beglaubigung im Sinne des Gesetzes vor, sondern nur eine Befähigung, daß die Unterschrift nach der Ueberzeugung des

Beamten von dem Betreffenden herrührt, nicht aber, daß sie in seiner Gegenwart beigelegt oder anerkannt ist.

Die §§ 60 bis 79 werden in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Erster Teil, achter Abschnitt, §§ 80 bis 96:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: In diesem Abschnitt über die Grundbuchsachen möchte ich eine Bemerkung an den § 81 knüpfen, der die Eintragung des Eigentümers zum Grundbuch zum Gegenstand hat. Der Paragraph enthält in dem Absatz 7 eine für Baden neue Bestimmung, gegen die die Großh. Regierung keine Bedenken erhoben hat und die dahin geht, daß wenn der Eigentumsübergang, dessen Eintragung hier in Frage kommt, nach den Bestimmungen über die Verfallssteuer der Besteuerung unterliegt, daß dann der Wert des Grundstücks, der zum Zwecke des Steueransatzes ermittelt ist, dem Anlaß der Eintragungsgebühr zugrunde zu legen ist. Das ist eine Aenderung, die auch der Landesnotarstag begutachtet hat und welche ihre von der Kommission anerkannten sachlichen Vorzüge hat. Es findet hier noch eine selbständige Ermittlung des Wertes zum Zwecke des Kostenansatzes nicht mehr statt, sondern der zum Zwecke der Besteuerung ermittelte Wert ist ohne weiteres maßgebend für die Kostenhebung, was zur Folge hat, daß, wenn der der Besteuerung zugrunde gelegte Grundstückswert infolge eingelegter Rechtsmittel eine Aenderung erfährt, diese Aenderung von selbst zurückwirkt auf den Kostenansatz.

Dies die eine Bestimmung; die andere betrifft den § 82, insbesondere die Gebühren für die Eintragung von Hypotheken. Hier hat der Regierungsentwurf vorgesehen, daß für die Belastung mit einer Dienstbarkeit, Reallast oder Hypothek das 1½fache der vollen Gebühr erhoben wird. Die Kommission hat diesen Satz für den Eintrag einer Dienstbarkeit, eines Vorkaufsrechts oder einer Reallast für zu hoch erachtet und eine ermäßigte Gebühr in Höhe der vollen Gebühr vorgegeben, wie sie auch für die Eintragung des Eigentümers zum Anlaß kommt. Dagegen für die Hypotheken hat die Kommission die Gebühren in der vorgeschlagenen Höhe des Anberthalbfachen als zulässig anerkannt mit Rücksicht darauf, daß die Gebühren mindestens in dieser Höhe bisher schon bestanden und daß deren Minderung einen erheblichen Anfall für die Staatskasse zur Folge gehabt hätte.

Eine letzte Bemerkung betrifft die §§ 92 und 93. In § 92 ist die Einsicht in das Grundbuch geregelt. Die Einsichtsgebühr für das Grundbuch ist regelmäßig eine Mark, und hier hat nun die Kommission eine Aenderung vorgenommen gegenüber der Regierungsvorlage. Die Regierung schlägt eine um 50 Pfennig erhöhte Gebühr für jede weitere angefangene halbe Stunde vor, einerlei, ob es sich um einen oder mehrere Eigentümer handelt. Das bisherige Recht, dem die Kommission beigetreten ist, hat dagegen bestimmt: für jeden Eigentümer soll die Gebühr besonders erhoben werden. Also, wenn mehrere Grundbuchhefte eingesehen werden sollten, sollte für jedes Heft die Gebühr erhoben werden mit einer Ermäßigung nach Absatz 2 für Grundstücke, die Ehegatten oder Miteigentümern gehören, und weiter mit einer Ermäßigung nach Absatz 4, wenn es sich um Personen handelt, die als Inhaber von Rechten in das Grundbuch eingetragen sind oder welche von solchen eingetragenen Berechtigten zur Einsichtnahme ermächtigt sind; also davon abgesehen soll eine höhere Gebühr erhoben werden, als nach dem Regierungsvorschlag. Die Kommission hat den Grund hierfür in dem Interesse gefunden, daß das Grundbuch nicht allzuleicht jedermann zugänglich gemacht werden soll, besonders auch nicht einem solchen,

der kein berechtigtes Interesse hat, wenigstens ein solches nicht darlegt. Unsere Vollzugsbestimmungen zur Grundbuchordnung gehen ja dahin, daß jedermann, der es verlangt, ohne Angabe eines Grundes das Grundbuch einsehen kann. Angesichts dieser Bestimmung, welche die Kommission für zu weitgehend erachtet, hat dieselbe wenigstens die Erhebung einer höheren Gebühr für die auf mehrere Eigentümer ausgedehnte Einsicht, von dem bezeichneten Ausnahmefalle abgesehen, für begründet gehalten.

In dem Paragraphen über die Auszüge, Abschriften, Bescheinigungen (§ 93) war eine Bestimmung enthalten, daß da, wo der Grundbesitz sehr zerstückelt ist und wo deshalb in das Zeugnis, in den Verlagschein, um den wichtigsten Fall hervorzuheben, eine große Zahl Grundstücke eingetragen werden muß, eine Gebühr erhoben werden soll entsprechend der Zahl der Grundstücke. Es ist das keine neue Bestimmung. Die Kommission hat Bedenken getragen, dieser Bestimmung zuzustimmen, weil sie dahin führen würde, daß in den Landesteilen mit starker Zerstückelung des Grundbesitzes unverhältnismäßig hohe Gebühren erhoben werden müßten, und weil gerade in diesen Gegenden, in welchen auch geklagt ist, über die Höhe der Hypotheken und der Zeugnisse, die dazu erforderlich sind, eine Ermäßigung am Platze scheint.

Das sind die Bemerkungen, die ich dazu zu machen hatte.

Die §§ 80 bis 96 werden angenommen.

Erster Teil, neunter Abschnitt, §§ 97 bis 102:

Berichterstatter Landesgerichtspräsident Dr. Dörner: Zu diesem Abschnitt „Sonstige Angelegenheiten“ hätte ich nur eine Bemerkung zu machen. Es ist neu in diesem Abschnitt und zwar in § 101 als Abs. 2 eingefügt, eine Bestimmung über die Gebühren, welche dem Notar zukommen für 2 Arten besonderer Verrichtungen, einmal für den amtlichen Empfang und für die Ablieferung von Geldern. Es war bisher Grundlag, daß die Notare mit Geldgeschäften überhaupt sich nicht befassen sollen, wenigstens nicht in amtlicher Eigenschaft. Das ist nun aber gegenüber der Reichsgesetzgebung vom laufenden Jahre nicht mehr festzuhalten. Das Gesetz über die Erleichterung der Wechselproteste enthält die Bestimmung, daß der Protestbeamte zur Entgegennahme der Wechselzahlung ermächtigt ist und daß diese seine Befugnis zur Entgegennahme der Wechselzahlung garnicht ausgeschlossen werden darf. Dadurch ist also ausgesprochen, daß die Annahme von Wechselzahlungen eine Amtsverrichtung des Notars ist, der den Protest erhebt, wie es auch eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers oder des Postbeamten ist, der den Protest erhebt. Und das gilt nach dem Schiedgesetz auch für den Schiedsprotokoll. Dadurch erwächst für die Landesgesetzgebung die Notwendigkeit, für diese amtliche Tätigkeit der Notare als Protestbeamter eine Gebühr zu bestimmen.

Nun ist die Kommission nach Benehmen mit der Groß-Regierung dazu gelangt, die Gebühr, die in § 101 vorgesehen ist, mit einer kleinen Einschränkung hinsichtlich des Mindestbetrages auch auf diese Annahme von Geldern auszudehnen. Der § 101 enthält die sogenannte Generalklausel, eine subsidiäre Gebühr, die immer Platz greifen soll, wenn keine andere Gebühr besonders bestimmt oder gebührenfreie Erledigung vorgesehen ist. Man hätte also dieses Absatzes 2 garnicht bedurft, aber es schien auch, abgesehen von der Bestimmung eines Mindestbetrages, der Kommission erwünscht, daß hier ausdrücklich hingewiesen wird darauf, daß für diese Geschäfte von Notaren die Gebühr des Paragraphen erhoben werden darf, gerade weil bisher solche Gebühren nicht erhoben und nicht zugelassen waren.

Neben der Annahme von Geldern und deren Ablieferung umfaßt aber die Bestimmung noch einen zweiten Fall; das ist die durch den Notar erfolgende Verwahrung von Wertpapieren. Ein solche Verwahrung von Wertpapieren durch Notare ist durch das Handelsgesetzbuch vorgesehen und in dem besondern Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Es ist hier bestimmt oder es kann bestimmt sein durch Gesellschaftsvertrag, daß die Aktionäre, um bei diesem Fall stehen zu bleiben, die in der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben wollen, ihre Aktien einige Zeit vorher bei einem Notar hinterlegen müssen und daß davon die Zulassung zum Stimmrecht abhängig ist. Diese Verwahrung beim Notar ist hier mit derselben Gebühr belegt, die für Annahme von Geldern vorgesehen ist, und es ist durch die kurze Bemessung auf 2 Monate dafür Vorsorge getroffen, daß diese Verwahrungsfälle nicht länger als nötig, nicht unerwünscht lange dauern.

Das ist diese Bemerkung, die ich hierzu zu machen habe.

Die §§ 97 bis 102 werden angenommen.

Erster Teil, zehnter Abschnitt, §§ 103 bis 110 werden ohne Diskussion angenommen.

Erster Teil, elfter Abschnitt, §§ 111 bis 114:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: In den §§ 111 und 112, die die Erhebung von Auslagen bei den Beteiligten regeln, also von den Erstattungsbeträgen, die neben der Gebühr zur Erhebung kommen sollen, hatte die Kommission ursprünglich die Regelung vorgesehen, die aus dem gedruckten Bericht zu entnehmen ist und die insbesondere dahin geht, daß an Stelle der Erhebung dieser Auslagebeträge im Einzelnen, also der Schreibgebühren, der Porti, der Behandlungsgebühren, der Zustellungsgebühren Pauschätze erhoben werden sollen ein fester Satz bestimmt, nach einem Bruchteil der Geschäftsgebühren, ohne daß im Einzelnen ermittelt und festgehalten wird, welche Porti erwachsen, welche Behandlungen erfolgt und welche Zustellungs- und welche Schreibgebühren erwachsen sind. Es leuchtet ja ein, daß dieser Gedanke für das Kostenanfangsgeschäft eine ganz erhebliche Vereinfachung bedeutet, und der Gedanke ist insofern nicht neu, als er auch in dem Reichsgesetzentwurf zur Aenderung der Zivilprozessordnung, der auch eine Aenderung des deutschen Kostengesetzes vorschlägt, in ähnlicher Weise enthalten war. Auch dort ist eine Pauschalierung der bezeichneten Auslagen vorgesehen und sie hat den Bundesrat unbeanstandet paßiert; es war bestimmt, daß Pauschätze bis zu ein Zehntel der Gebühr erhoben werden sollen. Diese Erhebung von Pauschätzen vereinfacht aber nicht nur das Anfangsgeschäft, sondern sie enthält auch eine bedeutende Ermäßigung der Nebenkosten für Fälle mit geringen Werten; für Fälle mit Werten, bei welchen eine Hauptgebühr angelegt wird, die vielleicht 1—2 M. beträgt, bedeutet diese Pauschalierung eine Ermäßigung der Nebenkosten, Schreibgebühren usw. auf 10 bzw. 20 Pfennig während tatsächlich erfahrungsgemäß diese Nebenkosten sehr häufig das Vielfache der Hauptgebühr ausmachen, das drei-, vier-, zehnfache, je nachdem eine Sache eine längere Behandlung erfordert. Die Kommission hat diesen Gedanken als einen richtigen erkannt und hatte ihn in dem Entwurf (§ 114) festgehalten, obwohl schon zur Zeit der Beichlußfassung von Seiten der Groß-Regierung Einwendungen erhoben waren. Diese Einwendungen sind inzwischen wiedergekehrt und es ist zu ihrer Begründung auf eine Reihe von Einzelpunkten hingewiesen worden, die ich nur kurz skizzieren

möchte. Es ist bemerkt worden, daß es eben auch Angelegenheiten gibt, bei denen solche Auslagen überhaupt nicht oder nur verschwindend erwachsen und bei denen deshalb die Nebengebühr, der Bruchteil der Geschäftsgebühr, tatsächlich auf eine Gebührenerhöhung herauskäme; in der Tat gibt es auch Fälle, wo gar keine Auslagen erwachsen, wie die Fälle der Einsicht in das Grundbuch. Das muß man anerkennen. Es ist das aber nach Ansicht der Kommission kein entscheidendes Bedenken gewesen, weil sie eben davon ausgegangen ist, daß das Wesen des Pauschsatzes gerade darin besteht, daß der in dem einen Falle zu viel erhobene Betrag wieder zur Ausgleichung dient für andere Fälle, in welchen die tatsächlichen Auslagen den Pauschsatz erheblich übersteigen. Die Kommission hat, obwohl sie hiernach auch jetzt noch der Meinung ist, daß dieser Gedanke der Pauschalierung der Auslagen ein durchaus richtiger ist und daß ihm die Zukunft sicher gehört, doch geglaubt, sie könne für jetzt im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes davon absehen, ihn schon in diesem Entwurf verwirklicht zu sehen, deshalb absehen, weil der Reichsgesetzentwurf zur Aenderung der Zivilprozessordnung und des Kostengesetzes auch noch in der Schwebe ist — er war dem letzten, inzwischen vertagten Reichstag vorgelegt und wird nach der Vertagung im Herbst wieder zur Beratung kommen — und weil das Schicksal dieser Vorlage, die ja auch eine erhebliche Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in sich schließt, ungewiß ist. Die Kommission hält aber dafür, daß, wenn das Reich den Schritt tut, daß dann der Zeitpunkt gekommen sein wird und es sicher auch in Baden dazu kommen wird, daß man diese Pauschalierung dann nicht bloß für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern in irgend einer annehmbaren und ausführbaren Form auch für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchführen wird. Und um diesem Gedanken in dem Text des Gesetzes einen Ausdruck zu geben, hat sie vorgeschlagen, einen neuen § 112 — auf den § 111 werde ich nachher im Einzelnen eingehen — wie folgt zu fassen: „Das Justizministerium wird ermächtigt, zur Deckung der baren Auslagen für von amtswegen zu erteilende Ausfertigungen und Abschriften sowie für Zustellungen einschließlich der hierbei erwachsenden Postgebühren Pauschsätze zu erheben, bestehend in einem Bruchteil der für das Geschäft anzusetzenden Gebühren.“

In dieser Ermächtigung liegt die Ermächtigung, für alle genannten Auslagen oder auch bloß für einen Teil derselben Pauschsätze zu erheben.

Sodann hat die Aenderung des Gesetzes in § 112 nach den Vorschlägen der Kommission zur Folge, daß auch der vorübergehende § 111 einer Aenderung bedarf. Der § 111 zählt die Auslagen auf, die von den Beteiligten erhoben werden sollen, und da waren nun in der ursprünglichen Fassung der Kommission alle die Auslagen ausgeschlossen, wofür kein Ersatz erhoben werden sollte, weil der Pauschsatz an deren Stelle trat. Nachdem das geändert ist, sind auch alle die Auslagen, an deren Stelle der Pauschsatz treten sollte — Regierungsentwurf Seite 138 — hier aufzuführen gewesen. Deshalb zählt der § 111 unter Absatz 1 nunmehr auf: „1. an baren Auslagen werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, erhoben:

- a. die Schreibgebühren;
- b. die bei Uebernittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren;
- c. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
- d. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
- e. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
- f. die bei Geschäften außerhalb der Amtsstelle den Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;

g. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beiträge;

- h. die Kosten eines Transportes von Personen;
- i. die Gastkosten.

Daran reiht sich dann in den folgenden Absätzen 2—5 eine nähere Regelung des Schreibgebührenansatzes, also des ersten Postens von Auslagen, der unter Absatz 1 a aufgezählt ist. Diese nähere Bestimmung über den Ansatz von Schreibgebühren schließt sich teils an den Regierungsentwurf, teils an die früheren Beschlüsse der Kommission an. Die Absätze lauten:

2. Schreibgebühren werden erhoben für alle hinausgehenden Ausfertigungen und Abschriften, mögen sie von amtswegen oder auf Antrag erteilt werden.

3. Schreibgebühren werden nicht erhoben für Ausfertigungen und Abschriften solcher Verfügungen, welche selbst nicht gebührenpflichtig sind und nicht im Wege der Zustellung übermittelte werden.

4. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pfg., auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, bei Doppelurchriften und Teilzetteln jedoch den doppelten Betrag, neben welchem eine Gebühr nicht erhoben wird.

5. Das Justizministerium kann anordnen, daß die zu erhebenden Schreibgebühren einen bestimmten Bruchteil der Geschäftsgebühr nicht übersteigen dürfen.“

Sobiel über die Schreibgebühren und in dem Absatz 6 ist gesagt: „Für Behändigungen werde bare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen von Abschriften des zu übermittelnden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.“

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen im § 111 hätte ich nun folgendes hinzuzufügen:

Der Kern dieser Bestimmungen, soweit sie neu sind, geht dahin, daß die Grob. Regierung — und darin ist die Kommission ihr beigetreten — für die Zukunft davon absehen will, Ersatz für die Auslagen zu erheben, die den Behörden, den Gerichten, erwachsen an Porto, abgesehen bei den Zustellungsgebühren. Deshalb stehen unter b nur die bei Uebernittelung gegen Beurkundung erwachsenden Postgebühren. Andere Postgebühren können nicht mehr erhoben werden. Das ist die eine Bestimmung. Ebenso bezüglich der Kosten der Bahnsendungen; wenn die Versendung als Expreßgut mit der Bahn erfolgt, soll auch dafür nichts erhoben werden. Ferner unter c sind nicht aufgeführt die Fernsprechgebühren im Nahverkehr. Hier soll schon aus technischen Gründen, weil die Ermittlung, was das einzelne Gespräch kostet, nicht möglich wäre von dem Ersatz abgesehen werden. Endlich unter g ist bestimmt, daß die an andere Behörden oder Beamte zu zahlenden Beträge zu ersetzen sind. Das würde dahin führen, wenn nicht eine Einschränkung hinzugefügt wäre, daß auch die Kosten der Behändigung durch den Gerichtsdienster oder andere Funktionäre bei den Beteiligten zu erheben sind. Das soll nicht geschehen; die Grob. Regierung will auf diese Gebühren verzichten. Dem ist die Kommission gleichfalls schließlich beigetreten, so daß deshalb im 6. Absatz gesagt ist: für Behändigungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Dies sind die Bestimmungen über die Auslagen und über den Ersatz der Auslagen. Was die Schreibgebühren betrifft, so möchte ich nur noch ein Wort über deren Höhe hinzufügen. Die bisherige Gebühr beträgt 10 Pfg. für die Seite, also 40 Pfg. für den Bogen. Nunmehr ist vorgeschlagen, sie auf das Doppelte zu erhöhen, also auf 20 Pfg. für die Seite, 80 Pfg. für den Bogen, eine sehr erhebliche Erhöhung, wofür die Kommission gerade auch die Pauschalierung als sehr angemessen erachtet hätte;

aber sie muß anerkennen, daß eine Erhöhung des Satzes, der im Jahre 1879 festgesetzt worden ist, bei den heutigen Aufwendungen für das Schreibwerk in der Tat am Platze ist, und nachdem auch in dem Entwurf der Zivilprozeßordnung, der noch im Reichstag liegt, der Satz von 20 Pfg. vorgegeben ist, hat die Kommission keinen Anlaß gefunden, eine Aenderung dieses Satzes vorzusehen, wenn auch ein Satz zwischen 10 und 20 Pfennig der Sachlage wohl mehr entsprechen würde. Es findet sich eine Aenderung in dieser Hinsicht darin, daß die Regierung ermächtigt ist, statt der vollen Schreibgebühr einen bloßen Bruchteil der Geschäftsgebühr zu erheben.

Für zwei besondere Fälle ist die Schreibgebühr auf das Doppelte erhöht: im Falle der Doppelurschriften und der Teilzettel. Hier handelt es sich eigentlich nicht um Abschriften, um bloße Ausfertigungen: das sind vielmehr selbständige Fertigungen, die nicht in einer wörtlichen Abschrift aus den Akten bestehen, sondern in einer selbständigen Wiedergabe ihres Inhaltes, die besondere Sachkunde erfordert. Es sind also Verrichtungen, für die man eigentlich eine Geschäftsgebühr hätte erheben können; aber die Kommission hat die Erhöhung der Schreibgebühr auf das Doppelte für einen einfachen Weg zur Regelung der Gebühr angesehen und deshalb ausdrücklich hinzugefügt, daß daneben eine Geschäftsgebühr nicht erhoben wird.

Die §§ 111 bis 114 werden in der neuesten von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Erster Teil, zwölfter Abschnitt, §§ 115 bis 131:

Die §§ 115 bis 131 werden ohne Diskussion in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zweiter Teil, erster Abschnitt, §§ 132 bis 136:

Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Hier möchte ich eine Bemerkung machen zu § 134. Er enthält einmal eine Aenderung des bisherigen Rechts insofern, als für die Verhandlung vor dem Gemeindegemisch, vor dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hier eine Gebühr nur noch vorgesehen ist für den Fall, daß der Rechtsstreit durch Entscheidung erledigt wird, eine Gebühr von einer Mark oder zwei Mark je nach dem Wert, während bisher daneben die gleiche Gebühr vorgesehen war für die Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich.

Ihre Kommission hat sich mit dieser Bestimmung, daß die Erledigung durch Vergleich einen Gebührenanfang nicht zur Folge haben soll, deshalb einverstanden erklärt, weil dieselbe Bestimmung auch bei den Kaufmannsgerichten und Gewerbegerichten besteht und weil das Interesse einer Förderung der gütlichen Erledigung der Prozesse durch Vergleich in erster Reihe steht. Aus diesem Grunde sollen auch bei den Gemeindegemischen für Vergleich keine Gebühren erhoben werden.

Weiter enthält der Absatz 3 und 4 in Ausfüllung einer seitherigen Lücke Kostenbestimmungen für die Fälle, daß — was seit der durch die Novelle von 1866 erfolgten Gesetzesänderung zulässig und tatsächlich nicht selten ist — Arreste oder einstweilige Verfügungen durch das Gemeindegemisch erlassen werden. Die Gebühren sind in mäßiger Höhe vorgesehen, auch für die hierdurch veranlaßten Verhandlungen und Entscheidungen. Die Fassung im Einzelnen deckt sich mit den Anträgen der Groß-Regierung, welche auch zu Absatz 1 hinsichtlich der gebührenfreien Erledigung durch Vergleich eine Einwendung nicht erhoben hat.

Die §§ 132 bis 136 werden angenommen.

Zweiter Teil, zweiter Abschnitt, §§ 137 bis 147, werden ohne Diskussion angenommen.

Dritter Teil, §§ 148 bis 153:

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Ich wollte nur noch etwas nachholen, was § 128 betrifft. Es ist im § 128 Absatz 3 verwiesen auf § 111.

Erster Vizepräsident Wirtl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Ich rufe nochmals auf: Zwölfter Abschnitt. Der Herr Berichterstatter will zu § 128 noch eine Bemerkung nachtragen.

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Dörner: Absatz 3 des § 128 verweist auf § 111 Absatz 2. In unserer heutigen Fassung des § 111 ist das aber nicht Abs. 2, sondern Abs. 4. Ich darf also annehmen, auch im Sinne der Kommission, daß hier beantragt wird, „§ 111 Abs. 4“ zu setzen statt: § 111 Abs. 2.

Erster Vizepräsident Wirtl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Das Hohe Haus ist mit dieser rein redaktionellen Veränderung einverstanden.

Dritter Teil, §§ 148 bis 153 werden angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Verüchsigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten, erhält das Wort

Berichterstatter Fabrikdirektor Demitz: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ueber die vorliegende Petition ist von der Kommission keine Drudlegung des Berichts beschlossen worden. Ich verlese daher zunächst das, was in der Kommission festgestellt wurde.

Es beklagen sich die Steinhauermeister aus einer Anzahl von Ortschaften des Main- und Taubertales, wie Bortal, Freudenberg, Mondfeld, Nauenberg, Wessental, Bettingen, Wertheim u. a., daß in ihren Betrieben seit einem Jahre ein großer Mangel an Arbeitsaufträgen herrsche und daß es ihnen deshalb unmöglich sei, die Arbeiter weiter dauernd zu beschäftigen. Diese fänden in der dortigen Gegend keinen anderen Verdienst, so daß die Existenz vieler Arbeiterfamilien in Frage gestellt sei. Die Steinhauermeister führen den Arbeitsmangel hauptsächlich darauf zurück, daß bei Vergebung von Steinhauerarbeiten der badischen Staatsbauten ihr roter Sandstein nicht die gebührende Berücksichtigung finde, und führen hierbei besonders an das Lehrerseminar in Heidelberg, den Bahnhofumbau in Karlsruhe, den Bahnhofumbau in Basel, den Bahnhofumbau in Lössach und den Gefängnisbau in Mannheim, wo die Steinhauerarbeiten vom Auslande bezogen waren wegen ganz geringen Preisunterschiedes, der zudem noch durch höhere Bahnfracht, die wieder dem Staate zu gute kommt, hervorgerufen wird. Der rote Sandstein des Main- und Taubertales übertreffe in jeder Beziehung: in Güte, Wetterbeständigkeit und Farbe jedes andere Sandsteinmaterial. Sie wünschen, daß bei den in Aussicht stehenden Staatsbauten der rote Sandstein des Main- und Taubertales mehr Berücksichtigung finden möge.

Die Groß-Regierung hat auf Anfrage folgendes Schreiben an das andere Hohe Haus gerichtet:

„Die in der Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales niedergelegten Klagen wegen nicht gebührender Berücksichtigung bei Vergebung von Stein-

hauerarbeiten für Staatsbauten haben sich bei den angestellten Erhebungen als nicht begründet erwiesen.

Bei den in den letzten fünf Jahren von der Eisenbahnverwaltung zur Ausführung gebrachten Bauten sind Main- und Taubersandsteine in recht erheblichem Maße, nämlich im Betrage von 239 420 M., zur Verwendung gekommen.

Bezüglich der in der Petition angeführten, zurzeit in Ausführung befindlichen Bauten bemerken wir:

Beim Bahnhofumbau Karlsruhe handelt es sich zunächst nur um Tiefbauarbeiten, bei welchen Main- und Taubersandsteine in der Regel nicht verwendet werden. Die näher gelegenen Neckar- und Pfingstaler Sandsteine werden hierfür bevorzugt. Erst bei Vergebung der Hochbauten kann die Verwendung von Main- und Taubersandsteinen in Frage kommen.

Dagegen sind bei Ausführung der Hochbauten des neuen Güterbahnhofs in Basel Mainsandsteine für die Steinhauerarbeiten des Verwaltungsgebäudes im Betrage von 48 300 M. und für einzelne Teile der Güterhallen im Betrage von 2600 M. verwendet worden. Lieferant war Steinhauermeister Franz Spad in Bortal, Mitunterzeichner der Petition.

Zum Bahnhofumbau in Lörrach wurden keine Main- und Taubersandsteine verwendet, sondern des billigeren Transports wegen näher gelegene Bezugsquellen berücksichtigt. Es ist hierbei zu beachten, daß die Tarifentfernung Wertheim-Lörrach 387 km beträgt. Die Frachtkosten belasten daher die Sendungen so sehr, daß die besonderen Vorzüge der Main- und Taubersandsteine in den Hintergründ treten müssen.

Für Hochbauten der allgemeinen Staatsverwaltung wurde nach Mitteilung des Großh. Ministeriums der Finanzen innerhalb der letzten fünf Jahre Steinmaterial im Betrage von 482 752 M., oder durchschnittlich jährlich 96 550 M. aus dem badischen Main- und Taubertal bezogen, während der jährliche Gesamtbedarf der Hochbauverwaltung an Steinmaterial durchschnittlich auf 400 000 M. zu veranschlagen ist. Also auch hier sind die Steinbrüche der genannten Landesgegend hinreichend berücksichtigt worden.

Für den Neubau des Lehrerseminars in Heidelberg wurden für 6858 M. Steine aus Dallau (Amt Mosbach), die Hauptlieferung jedoch aus Württemberg bezogen, weil — abgesehen von dem erheblichen Preisunterschied — der badische zweitniederste Bewerber keine volle Garantie für eine ununterbrochene Anlieferung der Materialien bot.

Für den Landesgefängnisneubau in Mannheim wurden aus dem Main- und Taubertal Steinmaterialien bezogen im Werte von 40 447 M. aus badischen Steinbrüchen und 105 880 M. aus Württemberg.

Richtig ist, daß die badischen Steinbruchbesitzer des Main- und Taubertals bei Bewerbungen und Lieferungen für Mittel- und Oberbaden wegen der weiten Entfernung und auch sonst wegen der Gestaltung der Landesgrenzen sich einigermassen im Nachteil befinden. Andererseits haben aber dafür die Petenten infolge der billigen Wasserfracht ein gutes Absatzgebiet für ihr Steinmaterial nach Frankfurt a. M. und den Städten am Rhein. Wichtig ist ferner, daß infolge der vermehrten Verwendung von Kunststeinen und der Eisenbetonkonstruktionen, sowie wegen der ausgiebigeren Anwendung von Putz die Nachfrage nach Steinmaterial überhaupt etwas abgenommen hat. Dies trifft aber alle Steinbruchbesitzer und nicht bloß diejenigen des Main- und Taubertals.

Eine ausnahmsweise Bevorzugung der Steinhauermeister im Main- und Taubertal wäre nicht gerechtfertigt und würde begründete Beschwerden bei anderen Steinlieferanten hervorrufen, ganz abgesehen davon, daß ein solches Verfahren der Vorschrift in § 2 Ziff. 11 der Ver-

ordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungsweisen betr. (Ges. und V.-M. Nr. III von 1907 S. 41 ff.) widersprechen würde, wonach bestimmte Ursprungsorte bei Lieferungen nicht vorgeschrieben werden sollen.

Daß der Mainsandstein an Härte und Schönheit von keinem anderen badischen Material erreicht werde, ist nicht unbedingt zutreffend; die Steinbrüche des Pfingz- und Engtales liefern ebenfalls vorzügliche Bausteine.

Die Kommission hat die Ausführungen der Großh. Regierung als vollständig richtig anerkannt und hält die Beschwerden der Petenten in jeder Beziehung für unberechtigt.

Die Bautätigkeit hat im allgemeinen in letzter Zeit dauerlicher Weise etwas nachgelassen. Darunter haben alle Unternehmungen der Baubranche gleichmäßig zu leiden; zu dem kommt noch, daß bei den Architekten zurzeit eine Vorliebe für Verwendung von Kunststeinen und Betonkonstruktion Platz gegriffen hat, mit der gerechnet werden muß, die aber vielleicht in einiger Zeit wieder einer anderen Tendenz weicht. Man kann das in gewissem Sinne als Modefache bezeichnen. Außerdem gibt es fast in allen Gegenden Badens vorzügliches Steinmaterial, so außer den von der Großh. Regierung erwähnten Steinen des Pfingz- und Engtales noch das ebenfalls ausgezeichnete Material aus der Gegend von Lahr und Ettensheimmünster. In Betracht zu ziehen sind ferner die herrlichen Granitsteine des südlichen Schwarzwaldes, die vielfach für Sockel-, Tür- und Fenstergewände Verwendung finden. Alle diese Brüche wollen doch auch Beschäftigung und Verwendung für ihr Material haben, so daß es ganz ungerrecht wäre, bei allen Bauten etwa den roten Sandstein des Main- und Taubertales vorzuschreiben.

Eine Benachteiligung der fraglichen Gegend hat aber, wie die Großh. Regierung überzeugend nachweist, nicht stattgefunden. Ein weiterer Beleg dafür ist, daß einer der Unterzeichner der Petition zurzeit einen Auftrag auf 500 Wagenladungen, die in diesem Sommer geliefert werden sollen, für das Kollegiengebäude in Freiburg erhalten hat, trotzdem sein Angebot etwa 60 000 M. teurer war, als andere mit ziemlich gleichwertigen Steinen.

Ein vollständiger Ausschluß außerbadischer Materials ist keineswegs zu empfehlen, da ein solcher jedenfalls Gegenmaßregeln hervorrufen würde, welche die einheimische Industrie sicher empfindlicher treffen würden, als die Zulassung außerbadischer Werke zur Konkurrenz. Die Interessen der badischen Unternehmer sind durch die Vorschriften, das Verdingungsweisen betreffend, vom 3. Januar 1907, besonders durch § 10 Absatz 7 und 9 hinreichend gewahrt.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herrren, kann sich daher aus all diesen Gründen von der Berechtigung der vorgebrachten Klagen nicht überzeugen, sie hält die Petition durch die Erklärung der Großh. Regierung in der Hauptsache für erledigt und beantragt in der bestimmten Erwartung, daß die Großh. Regierung auch für die Folge den berechtigten Wünschen der einheimischen Baugewerbetreibenden bei Vergebung der Staatsbauten Rechnung tragen werde:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales zur Tagesordnung übergehen.“

Bei allem Wohlwollen für die Steinbruchbesitzer konnte die Kommission zu keinem anderen Resultate kommen. Der Nachweis, daß ausländisches Material in erheblicher Menge bevorzugt wurde, ist von den Petenten nicht erbracht. Einigermassen bedenklich erscheint, daß bei dem Bau des Lehrerseminars in Heidelberg nur für 6858 M. badische Steine verwendet wurden, dagegen die Hauptlieferung nach Württemberg, also nach Bayern, vergeben ist. In dieser Beziehung sagt die Großh. Regierung aber, daß der zweitniederste, b a d i s c h e Bewerber keine Garantie

für eine ununterbrochene Anlieferung der Materialien bot. Wir müssen also annehmen, daß die Ermittlungen der Großh. Regierung vollständig genau und gerechtfertigt sind und daß eine Berücksichtigung der badischen Bewerber hier nicht stattfinden konnte.

In der Hauptsache bestehen die Beschwerden der Steinhauermeister aber darin, daß andere badische Steine zu reichlich verwendet wurden, und sie verlangen eigentlich eine Art Monopolisierung oder wenigstens eine größere Bevorzugung ihrer Steine gegenüber denen ihrer Konkurrenten aus anderen Gebieten, und dazu konnte die Kommission in keiner Weise die Hand bieten.

Das weitere Argument, das die Steinhauermeister anführen, die Fracht sei gewissermaßen ihren Offerten zu gut zu schreiben, weil sie doch dem Staat zugute käme, ist in keiner Weise stichhaltig und bedarf wohl keiner Widerlegung. Wenn das stattfände, wäre allerdings eine Konkurrenz mit anderen Steinen vollständig ausgeschlossen. In § 7 der Verordnung über die Zuschlagserteilung heißt es: „Im Falle gleicher Stellung und gleich tüchtiger Leistung sind die am Orte oder in der Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen.“ Diesen Grundsatz hält die Kommission auch für vollständig gerecht. Als Lieferanten für Bauten müssen natürlich die in der Nähe wohnenden Gewerbetreibenden einen kleinen Vorzug gegenüber den anderen haben; und daß in dieser Beziehung noch weit über diesen Grundsatz hinaus die Steine der Petenten berücksichtigt wurden, beweist klar, daß sie sogar zu den Bahnhofsbauten in Basel, Lörrach und Freiburg, wo sie wegen der hohen Fracht so wie so weit höher im Preise standen, verwendet wurden, wahrscheinlich in Anbetracht ihrer ausgezeichneten Qualität, die in keiner Weise in Abrede gestellt werden soll. Die Regierung hat in dieser Beziehung also ihr Möglichstes getan, und die Kommission glaubt, daß man mehr nicht verlangen kann.

Sätten die Petenten sich vielleicht darauf beschränkt, die Bevorzugung der badischen Materialien gegenüber der außerbadischen Konkurrenz zu verlangen, so wäre die Petition wahrscheinlich empfehlend überwiesen worden. § 9 der Bestimmungen sagt hierüber: „Im Falle annähernd gleichwertiger Angebote erhalten die badischen Bewerber den Vorzug vor den außerbadischen.“ Diese Fassung ist, glaube ich, etwas unglücklich; man hätte sich vielleicht etwas schärfer ausdrücken und weitergehen können. Es scheint sich in der Praxis denn auch der Gebrauch herausgebildet zu haben, daß bei 2 bis 3 Prozent Mehrgebot immer noch der badische Unternehmer zu berücksichtigen sei, und es wäre in der Tat sehr wünschenswert, daß man in dieser Beziehung etwas schneidiger vorginge. Es ist gewiß nicht unbillig, zu verlangen, daß das Geld der badischen Steuerzahler auch im eigenen Lande bleibt, und die Kommission hat deshalb die Erwartung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung in dieser Beziehung ein wachsames Auge haben und für strikte Einhaltung dieser Bestimmung sorgen möge. Denn es wird natürlich häufig vorkommen, daß ein Bauinspektor oder eine Behörde, die den Bau ausführt, irgend eine besondere Liebhaberei in dieser Beziehung hat, und daß da der badische Lieferant zu kurz kommt. Wenn man eine Statistik darüber anstellen würde, was von badischem Baumaterial nach den Nachbarländern kommt und andererseits wieder, was aus den benachbarten Staaten zu uns kommt, so würde diese Bilanz jedenfalls sehr zu ungunsten der badischen Unternehmer ausfallen. Es ist deshalb nicht mehr als gerechtfertigt, wenn die Großh. Regierung, wie es der Kommissionsbericht tut, dringend ersucht wird, dafür Sorge zu tragen, daß die badischen Steuerzahler in Bezug auf Lieferungen für Staatsbauten in jeder Beziehung bevorzugt werden.

Das ist, was ich als Referent auszuführen habe. Ich hätte jetzt noch verschiedene andere Wünsche, die mit dieser

Materie in Verbindung stehen, vorzutragen; da aber kein Regierungsvertreter anwesend ist, so werde ich das unterlassen und es vielleicht bei Gelegenheit der Beratung des Eisenbahnbudgets nachholen. Unter den vorliegenden Umständen verzichte ich nun darauf.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin: Ich teile dem Hohen Hause mit, daß ich längst habe an die Herren telephonieren lassen. Es ist bis jetzt aber niemand erschienen. Man nimmt an, daß die Herren in der Zweiten Kammer beschäftigt sind. Ich glaube aber, wir können doch einstweilen fortfahren.

Ich bringe weiter zur Kenntnis, daß ein Antrag (unterzeichnet: Frhr. von Stökingen, Graf Helmstatt, Prinz zu Löwenstein) eingelaufen ist dahingehend,

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Steinhauermeister des Main- und Taubertales um Berücksichtigung bei Vergebung von Steinhauerarbeiten bei Staatsbauten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Freiherr von Stökingen: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Zwischen den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und dem Schlußantrag auf Uebergang zur Tagesordnung scheint mir eine Disharmonie vorzuliegen, die durch den einleitenden Satz: man erwarte bestimmt, daß die Großh. Regierung auch in Zukunft die einheimische Industrie berücksichtigen wird, nicht ganz ausgeglichen wird. Ich kann deshalb dem Kommissionsantrag nicht zustimmen. In der vorliegenden Petition sind zwei Petita enthalten: ein allgemeines und ein besonderes Petikum. Das allgemeine Petikum geht darauf hin, daß die einheimische Industrie mehr als bisher bei den Staatsbauten berücksichtigt werden möge. Diese Bitte anerkennt auch die Kommission als durchaus berechtigt, schon aus dieser Erwägung scheint mir der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht richtig; die Konsequenz aus der Anschauung der Kommission wäre der Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, um die Regierung aufzufordern, zu prüfen, ob in einem vorliegenden konkreten Falle von diesem allgemeinen richtigen Grundsatz abgewichen wurde oder nicht. Daß Bedenken dieser Art nicht ganz unbegründet sind, geht aus den Mitteilungen der Kommission hervor, daß in Heidelberg und Mannheim merkwürdigerweise die Steinhauermeister des Tauber- und Maintales nicht berücksichtigt wurden. Ganz klar scheint mir dieser Fall nicht zu liegen, eine weitere Aufklärung könnte nur erwünscht sein.

Das besondere Petikum in der Petition geht dahin, daß speziell der rote Sandstein mehr Verwendung und Berücksichtigung finde. Es wird also durchaus nicht ein Monopol für den roten Sandstein beantragt oder gewünscht, sondern es wird nur gesagt, er möge mehr als bisher Berücksichtigung finden. Dieser Antrag scheint mir schon durch die unbestrittene Notlage jener Handwerker begründet. Alle diese Leute haben neben ihrem Steinhauerberuf noch eine kleine Landwirtschaft, die Landwirtschaft fesselt sie an den Boden, macht ihnen unmöglich, auswärts Arbeit zu suchen, wenn die Steinhauerindustrie der Gegend keine Arbeit hat.

Der Grund, warum die Steinhauerindustrie jener Gegend nicht recht vorwärtskommt, ist von der Regierung richtig erkannt; in den uns verlesenen Schreiben heißt es, es sei richtig, daß die Main- und Taubergegend der weiten Entfernung wegen sich bei Lieferungen für Staatsbauten im Mittel- und Oberland einigermaßen im Nachteil befindet. Man sagt, ja, sie könnten nach Preußen usw. liefern; aber in Preußen, Bayern, Hessen wird die einheimische Industrie für die Staatsbauten beinahe ausschließlich berücksichtigt. Lieferungen ins Ausland für Staatsbauten be-

kommen sie nicht. Nach Baden können sie nicht liefern wegen der weiten Entfernung. Also liegt hier doch offenbar eine Notlage vor. Es scheint mir auch, daß der Hinweis der Petenten, die Frachten kämen der Staatskasse indirekt zugute, doch nicht so unzutreffend ist, wie die Kommission angenommen hat; von den erhobenen Frachten ist nur ein kleiner Teil wirklich Auslage, der größte Teil ist Reingewinn für unsere Bahnen.

Wenn ich mich recht erinnere, ist gesagt worden, daß die Fracht für die Lieferungen nach Freiburg 60- bis 70 000 Mark beträgt! Es handelt sich also um recht beträchtliche Summen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, voll begründet ist der Antrag der Petenten nicht, weil sie immerhin in Freiburg a. B. Berücksichtigung gefunden haben. Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung würde deshalb zu weit gehen; aber, weil das allgemeine Petition durchaus begründet ist, daß die einheimische Industrie bei Staatsbauten tunlichst berücksichtigt werden möge, und zweitens, weil doch in der Tat ganz besonders schwierige, mißliche Verhältnisse für die Petenten vorliegen, scheint mir angebracht, die Petition nicht durchaus abzulehnen, sondern vielmehr die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Ich erlaube mir auch, darauf hinzuweisen, daß das andere hohe Haus die Ueberweisung an die Regierung zur Kenntnisnahme beschlossen und der Vertreter der Großh. Regierung erklärt hat, die Gr. Regierung sei mit dem Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme durchaus einverstanden. Nachdem die Regierung damit einverstanden ist, glaube ich in der Tat, daß wir den Petenten ein etwas größeres Entgegenkommen zeigen können und möchte deshalb das hohe Haus bitten, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, und diese schroffe Form der Erledigung zu vermeiden.

Freiherr von Güler: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Den beiden Anträgen stehe ich sehr neutral gegenüber. Im ganzen bin ich der Ansicht, daß die Petenten mit ihrer Schilderung, in welcher mißlichen Lage sie sich befinden und wie stiefmütterlich sie behandelt werden, recht haben. Ich kann mich darauf berufen, daß der ganze Bau des Kollegiengebäudes in Freiburg zur Vergabung ausgeschrieben war; dabei war aber nicht angegeben, ob die Ausführung in rotem, grauem oder weißem Sandstein erfolgen solle, sondern es hieß nur allgemein: Sandstein. Dementsprechend haben die Steinhauermeister aus dem ganzen Lande bei dem großen Bau sich gerne an der Bewerbung beteiligt, da es sich um eine Summe von gegen 400 000 M. handelte, wenigstens stark über 300 000 Mark. Die Steinhauermeister, welche ihre Bewerbung eingereicht haben, waren in hoher Spannung, denn es war ein gutes Geschäft, das sich ihnen da geboten hat; sie konnten aber über ein halbes Jahr warten, bis endlich die Frage entschieden war: ob grauer oder roter Sandstein. Und da hat endlich sich die Großh. Regierung entschieden für den roten Sandstein aus dem Taubergrund.

Sie sind also in diesem Jahre nicht sehr vernachlässigt worden, sie haben den besten Bau gehabt, eigentlich den Rahm abgehoben mit diesem Gebäude in Freiburg, und ich hätte mich gar nicht zum Wort gemeldet, wenn ich nicht gerne die Gelegenheit ergriffen hätte, die Großh. Regierung zu ersuchen, daß sie sich bei derartigen Ausschreibungen etwas früher entscheide, was für Steine sie eigentlich haben will, damit die Leute nicht in dieser großen Spannung während vieler Monate gehalten werden. Es trifft das ja nicht die Eisenbahnverwaltung, die wir allein vor uns vertreten sehen, sondern es trifft in diesem Fall ganz speziell das Unterrichtsministerium. Also, ob Uebergang zur Tagesordnung oder Ueberweisung zur Kenntnisnahme ist mir ziemlich einerlei in diesem Falle. Ich werde für

den Antrag zur Kenntnisnahme stimmen, weil ich wünsche, daß die Großh. Regierung diese Frage etwas näher prüft und auch sich ad notam nehmen möchte, daß sie beim Ausschreiben etwas spezieller ausführt, was sie eigentlich will.

Ministerialdirektor Schulz: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Wie Herr Baron von Güler schon erwähnt hat, betrifft der eine Fall, der hier erörtert worden ist, nicht die Eisenbahnverwaltung. Ich bin deshalb zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Auskunft darüber zu geben, woher die Verzögerung in jenem Falle rührt. Mir ist nur bekannt, daß aus Anlaß der Klagen der Taubertäler Steinbruchbesitzer das Unterrichtsministerium seine Referenten in diese Gegend entsandt und dort die Verhältnisse an Ort und Stelle hat prüfen lassen. Vielleicht hängt mit dieser örtlichen Prüfung auch zum Teil die Verzögerung zusammen.

Was nun die Frage der Bevorzugung der badischen Steinlieferanten betrifft, so ist im allgemeinen für uns maßgebend die Verordnung des Finanzministeriums über das Verbindungswesen, wonach bei annähernd gleichwertigem Angebot der badische Gewerbetreibende den Vorzug vor dem nichtbadischen zu erhalten hat. Darnach wird auch im Bereich der Eisenbahnverwaltung und der andern Staatsverwaltungszweige bisher schon verfahren. Gerade aus Anlaß der Notlage, in der sich wegen des Rückgangs des Baugewerbes zurzeit die badischen Steinbruchbesitzer befinden, geht man mit besonderer Sorgfalt an die Frage der Beschäftigung dieser Betriebe durch die Staatsbauten heran. In diesem Sinn ist seitens der Großh. Regierung auch gar kein Einwand dagegen zu erheben, wenn die Ueberweisung zur Kenntnisnahme erfolgt, wie ja auch die Regierung schon in der hohen Zweiten Kammer erklärt hat.

Ich möchte nur noch bezüglich der Ausführungen des Herrn Baron von Stöckingen, daß nach Preußen und nach Hessen die Lieferung von badischen Steinen nicht gut möglich sei, weil dort nur das einheimische Gewerbe berücksichtigt werde, darauf hinweisen, daß der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten vor einiger Zeit eine Verfügung erlassen hat, wonach bezüglich der Vergabung von Lieferungen seitens preussischer Behörden Deutschland als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu behandeln ist, und daß, wenn andere Staaten, entgegen dieser Behandlung von preussischer Seite, ihre einheimische Industrie wesentlich bevorzugen, ihm Bericht zu erstatten ist, jedenfalls, um dann Gegenmaßnahmen zu treffen. Sie können daraus ersehen, daß wir mit einer gewissen Vorsicht vorgehen müssen, damit wir nicht Repressalien hervorrufen.

Fabrikdirektor Dewitz: Ich spreche zunächst nicht als Berichterstatter, sondern als Abgeordneter, und habe als solcher einige Anstände bezüglich der Bahnhofsbauteine in Basel. Es sind da in neuerer Zeit wieder Bauten ausgeschrieben, bei denen ausdrücklich gesagt ist, daß der Zoll von den Lieferanten zu tragen ist. Nun ist ja bekanntlich seinerzeit ein Staatsvertrag mit der Schweiz gemacht worden, wonach die Staatsbahn ihren Bedarf an Material zollfrei einführen darf. Damit steht es nun in Widerspruch, daß jetzt das Material zum Bau eines Wirtschaftsgebäudes verzollt werden muß. Das ist gleichbedeutend mit dem Ausschluß alles badischen Materials, denn infolge des hohen Schweizer Eingangszolls werden die Schweizer Lieferanten billiger liefern können. Es ist mir sogar in Basel erzählt worden, daß beim Bau eines bahnamtlichen Dienstwohnungsgebäudes der Zoll später nachbezahlt werden mußte, nachdem das Material schon vorher zollfrei eingeführt worden war. Sollte der Vertrag aber so lauten, daß nur für spezielle Fälle oder für bestimmte Gebäude die zollfreie Materialeinfuhr gestattet ist, so wäre das sehr bedauerlich, und es sollte dann darauf Be-

dacht genommen werden, daß man da eine Milderung trifft. Lautet die Bestimmung aber, daß aller Bedarf für die Staatsbahnbauten zollfrei eingeführt werden kann, so muß man auch für sämtliche Bauten eines Bahnhofes die zollfreie Einfuhr beanspruchen können.

Dann möchte ich noch einige Worte über den Eisenbahnbau sagen, der jetzt vielfach Modesache geworden ist. Aber ich halte dafür, daß er für die Monumentalbauten in keiner Weise sich eignet. Erstens ist der Eisenbeton hygroskopisch, zweitens bekommt er durch Ausdehnung und Wiederzusammenziehung häufig Risse, so daß das Gebäude schon nach einigen Jahren sehr ungesund aussieht. Ich glaube, man kann in dieser Beziehung sich an der Festhalle in Mannheim ein Beispiel nehmen. Diese Art des Bauens eignet sich mehr für ein Fabrikgebäude oder für eine Güterhalle, aber niemals für ein Monumentalgebäude, und in dieser Beziehung sollte die Regierung vorbildlich vorgehen und ihre Gebäude nicht in diesem Material ausführen lassen. Es ist mir gesagt worden, daß der Plan bestände, sogar das neue Empfangsgebäude in Basel in Eisenbeton auszuführen. Das würde ich für außerordentlich bedauerlich halten. Nicht nur, daß auch dieser Bau in kurzer Zeit keinen schönen Anblick bieten würde, es würden dadurch ferner noch viele badische Unternehmer, die dort auf großen Absatz gerechnet haben, zu kurz kommen.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, die Regierung zu bitten, darauf ein Augenmerk zu haben, daß sowohl in betreff des Eisenbetonbaus, als auch in betreff der Verzollung der Materialien für die badischen Bahnhofsbauten in Basel die Interessen der badischen Lieferanten gewahrt werden.

In der Diskussion ergreift niemand mehr das Wort.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Fabrikdirektor Dewitz: Die Bedenken, die Freiherr von Stözingen gehabt hat, sind auch in der Kommission besprochen worden, dennoch hat die Majorität schließlich für „Uebergang zur Tagesordnung“ gestimmt. Gerade das, was Herr von Stözingen als „allgemeines Petitum“ bezeichnet hat, wurde von uns als besonderes Petitum angesehen. Das allgemeine Petitum geht dahin, eine größere Berücksichtigung des Steinbauermaterials des Main- und Taubertales eintreten zu lassen, während das besondere Petitum — also nebenbei — Ausschluß oder Beschränkung des außerbadischen Materials wünscht. Wäre das Umgekehrte der Fall gewesen, so wäre die Kommission wohl zu einem anderen Beschluß gekommen.

Im übrigen glaube ich, nachdem der Herr Regierungsvertreter sich auch mit der Ueberweisung zur Kenntnisnahme einverstanden erklärt hat, daß von seiten der Kommission es wahrscheinlich auch keinen Anstand haben wird, das zu akzeptieren. Der Unterschied ist an und für sich ja ein sehr geringer.

Bemerkten möchte ich nur noch gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter das, was ich schon vorhin ausgeführt habe, als noch niemand am Regierungstisch war. Die Bestimmung in § 9 — „im Falle annähernd gleichartiger Angebote erhalten die badischen Bewerber den Vorzug“ — kommt mir etwas zu ungenau vor. Ich würde es für sehr erwünscht halten, wenn der Paragraph ein bisschen schärfer und exakter gefaßt würde, wenn man z. B. einen bestimmten Prozentsatz nennen würde. Ich habe vorhin von 2 bis 3 Prozent gesprochen, die dem badischen Bewerber zugebilligt werden sollten. „Annähernd gleichwertig“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Eine Bauinspektion wird einen Unterschied von 10 M. und eine andere von 1000 M. für „annähernd gleichwertig“ halten. Eine bestimmte Vorschrift ist hier außerordentlich erwünscht.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürlin: Hat der Herr Berichterstatter den Antrag der Kommission zurückgezogen?

Berichterstatter Fabrikdirektor Dewitz: Wenn die anderen Herren der Kommission keinen Widerspruch erheben, ich meinerseits würde dann auch dem Antrag Stözingen beitreten.

Erster Vizepräsident Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürlin: Ich werde die Sache in der Weise zur Erledigung bringen, daß sich unter diesen Umständen den Antrag auf „Ueberweisung zur Kenntnisnahme“ zur Abstimmung bringe, wiewohl es der Uebung des Hauses entspräche, den Antrag der Kommission zuerst zur Abstimmung zu bringen. Die Regel von dem „weitergehenden Antrag“ findet hier überhaupt nicht statt, weil hier jeder Antrag den anderen ausschließt. Aber nachdem der Herr Berichterstatter in dieser Weise sich über den Antrag selbst geäußert hat, so darf ich den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme zuerst zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Freiherrn von Stözingen und Gen. wird angenommen.

Damit ist der Kommissionsantrag erledigt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Min. mittags.